

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

gegen EMPFANGSBEKENNTNIS

Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35

19055 Schwerin

Telefon: 0385 588 68-

E-Mail: 

Bearbeitet von: 

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.046/16-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 30.06.2025

Genehmigung

Nr. 1.6.2V-60.046/16-51

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der

Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35

19055 Schwerin

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ursprünglichen Antrag vom 29.03.2016 (Posteingang 29.03.2016), wesentlich geändert durch Einreichung der Antragsexemplare mit Anschreiben vom 15.01.2019 (Posteingang 21.02.2019) sowie geändert durch Nachreichung von Unterlagen zur Standortverschiebung der WEA I am 19.12.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) erteilt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385/588 68-000

Telefax: 0385/588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA des Typs GE 158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW entsprechend der nachstehenden Angaben.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA I bis WEA V
Typ-Bezeichnung: GE 158
Nabenhöhe: 161,0 m
Rotordurchmesser: 158,0 m
Gesamthöhe über Grund: 240,0 m
Nennleistung: 5,3 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEAs

WEA-Nr. antragsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standortkoordinaten nach Koordinatensystem (1) ETRS 89, Zone 33	
WEA I	Müssow	1	239/2	Rechtswert 33395719,00	Hochwert 5983517,70
WEA II	Müssow	1	235	Rechtswert 33395600,56	Hochwert 5983160,56
WEA III	Müssow	1	214/2	Rechtswert 33396144,04	Hochwert 5983365,00
WEA IV	Müssow	1	211	Rechtswert 33395991,04	Hochwert 5982974,00
WEA V	Müssow	1	209	Rechtswert 33396443,38	Hochwert 5983092,71

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und die windparkinterne Verkabelung.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA I bis WEA V, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.3.4.3, I.3.4.7, I.3.4.8, I.3.10.14, I.3.10.17 und I.3.10.20 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V²)

- Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG³)
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V⁴)

Die Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG⁵) v. 29.05.2024 und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) v. 10.06.2024, erstellt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben, sind Bestandteil dieser Genehmigung (Anlagen 1 und 2).

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Anschreiben vom 15.01.2019	1
0.1	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
1.2	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG • Formulare 1.1 bis 1.3 vom 15.01.2019 • Schreiben zur freiwilligen UVP und Änderung des Anlagentyps vom 17.08.2018 • Erläuterungsschreiben vom 15.01.2019	8
1.3	Rücknahme des Antrags auf Abweichung nach § 67 LBauO M-V	1
1.4	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Rücknahme der Anträge auf sofortige Vollziehung aufgrund gesetzlicher Regelung in § 63 BImSchG	3
1.5	Kostenübernahmeerklärung	1
1.6	Erklärung zum Verwaltungsverfahren gem. § 4 / § 16 BImSchG	1
1.7	Bauantrag – Formular vom 29.03.2016	2
1.8	Bauvorlageberechtigung	1
1.9	Auszug aus dem Handelsregister	1

2	Karten und Pläne	2
	• Topographische Karte Maßstab: 1 : 12.000 • Lageplan Maßstab: 1 : 2.500	
2.1	Koordinatenliste	1
2.2	Flächenauflistung	1
2.3	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1 : 2.500	
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Technische Dokumentation	3
	• Allgemeine Beschreibung - GE Eco Hybrid Turm	
3.2	Technische Dokumentation	7
	• Technische Beschreibung und Daten Windenergieanlage 5.3 -158-50 Hz	
3.3	Schalplan Fundament Maßstab: 1 : 50	1
3.4	Übersichtsplan Gesamtturm Maßstab: 1 : 200, 1 : 50	1
3.5	Ansichtszeichnung WEA GE 158m RD, 161m NH	1
3.6	Technische Dokumentation	2
	• Funktionsprinzip	
3.7	Schreiben GE zum Wartungspflichtenheft GE 158	1
3.8	Technische Dokumentation	9
	• Vorläufige Netzanschlussdaten gemäß FGW	
3.9	Medienversorgung der Anlagen – Formulare 13.1.1 – 13.1.2	1
3.10	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten – Formular 3.1	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Schallgutachten vom 02.11.2023	89
4.2	Berechnung der Schattenwurfdauer vom 02.11.2023	56
4.3	Technische Dokumentation	3
	• Vermeidung von Schattenwurf	
4.4	Schattenwurfmodul NorthTec: Kurzinformation	2
4.5	Quellenverzeichnis der Anlagen	1
4.6	Verzeichnis der Emissionsquellen – Formular 7	1
5	Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 vom 11.12.2023	38
	Ordner II	
6	Typenprüfungsunterlagen	
6.1	Erläuterungen zum Update von Rev. 11 auf Rev. 12	1
6.2	Prüfbescheid zur Typenprüfung – Flachgründung mit Auftrieb, D=25,00 m	10

6.3	T-7009/18 – 4 Rev. 5 Anlagen zum Prüfbescheid Prüfbericht zur Typenprüfung Flachgründung ohne Auftrieb, D=23,50 m	9
6.4	T-7009/18 – 5 Rev. 1 Anlagen zum Prüfbericht Prüfbericht zur Typenprüfung – Hybridturm G20 - T-7009/18 – 1 Rev. 10	58
6.5	Statik - Zertifizierungsdokumente - Statische Berechnung	270
	Ordner III	
6.6	Technische Dokumentationen - Beschreibung der Sicherheitssysteme - Eisdetektion - Blitzschutzsystem - Allgemeine Beschreibung – Funktionsweise des Servicelifts	20
7	Arbeitsschutz	
7.1	Technische Dokumentationen - Sicherheitskonzept	5
7.2	Technische Dokumentationen - Sicherheitshandbuch	43
7.3	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 11.5	1
8	Betriebseinstellung - Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung - Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB	4
9	Abfälle	
9.1	Technische Dokumentation Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	4
9.2	Entsorgung von Abfällen	2
9.3	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Remondis	1
10	Angaben zu Luftfahrthindernissen	
10.1	Standortkoordinaten	1
10.2	Technische Dokumentation Konfiguration von Flughindernisbefeuersystemen und Tageskennzeichnung	4
10.3	bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – Schreiben vom 15.01.2019	1

11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Technische Dokumentation • Verwendete wassergefährdende Stoffe	3
11.2	Technische Dokumentation • Betriebs- und Schmierstoffliste	3
11.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Formular 10.1	1
11.4	Sicherheitsdatenblätter	220
12	Brandschutz	
12.1	Technische Dokumentation • Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	5
12.2	Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung in der Rotornabe	2
12.3	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	23
13	Natur-, Landschafts- und Bodenschutz	
13.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 03.12.2018	57
13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.12.2018	292
	Ordner IV	
	• Nachträge zum Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Anlagen	
13.3	UVP-Bericht nach § 16 Abs. 1 UVPG	122
13.4	NATURA 2000-Vorprüfung	10
13.5	Alternativvorschläge für Maßnahmen zum Schutz des Schreiadlers	20
13.6	Kartierung von Großvogelbrutplätzen im Abstandspuffer bis 2 km	8
13.7	Rastvogelkartierung 2014/2015 und Rastvogelkartierung im Abstandspuffer bis 3 km vom WEG	25
13.8	Brutvogelkartierung	8
13.9	Fledermausuntersuchungen	19
13.10	Nachkontrolle Wiesenweihe 2015	2
13.11	Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft – Formular 14.1.1	1
13.12	Bodenschutz – Formular 14.2	1
13.13	Antrag auf Umstellung des Verfahrens - Anwendung des § 45b BNatSchG • Neubewertung des Tötungsrisikos auf Grundlage der BNatSchG-Novelle	30
14	Sonstige Unterlagen	
14.1	Technische Dokumentation	2

	• Herstellungs- und Rohbaukosten	
14.2	Erklärung zu Kosten für Wegebau, Verkabelung und Planung	1
14.3	Anrechenbare Bauwerte	1
14.4	Technische Dokumentation • Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen	22
14.5	Eiswurfgutachten vom 20.05.2020	18
14.6	Ergänzungsunterlagen Bodendenkmale	3

3. Bestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingungen

3.1.1

Die Genehmigung ergeht gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB⁶) unter der aufschiebenden Bedingung, dass nachfolgende Sicherheitsleistungen hinterlegt werden: Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe von XXXXXXXXXX **EUR** zu erbringen. Die Sicherheitssumme ist durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger beim Landkreis Vorpommern-Greifswald spätestens mit der Anzeige des Baubeginns und in jedem Fall vor Verkauf von Windenergieanlagen zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

3.1.2

Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§ 14 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V⁷) ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.1.3

Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien (siehe Punkt 3.1.2) ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich.

Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen (Turbulenzgutachten, standortbezogenes Baugrundgutachten) und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bau-vorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zweifach schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.1.4

Die Erklärung nach § 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V spätestens eine Woche vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform schriftlich vorzulegen. (wenn Pkt. 3.1.2 erfüllt ist)

3.1.5

Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Baumaßnahme sind die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorzulegen.

3.1.6

Dienstbarkeiten/ Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind für den Zeitraum des Betriebs der Anlage durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen.

Dies betrifft nachfolgende Maßnahmen (siehe auch Ziffern 3.10.5 und 3.10.6):

- Maßnahme A2 – Umwandlung Acker in Grünland (für Eingriff in Biotope K1-13 und in das Landschaftsbild)
- Maßnahme A4_2 – Heckenpflanzung mit Brachstreifen (für Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt)

3.2 Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 30.06.2028 begonnen worden ist.

3.3 Allgemeine Auflagen

3.3.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.3.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.4.1

Die von den fünf Windenergieanlagen des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m am Standort Behrenhoff verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm⁸ beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird entsprechend schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. I17-SCH-2018-08 Rev. 03 vom 02.11.2023 (siehe Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen) wie folgt ausgewiesen:

	Werktag (6h-22h) und Sonntag (6h-22h)	Nacht (22h-6h)
	IRW	IRW
	/dB	/dB
Behrenhoff, Am Pfarrhof 5	55.0	40.0
Behrenhoff, Ringstr. 12	55.0	40.0
Behrenhoff, Ringstr. 83	55.0	40.0
Dargezin Vorwerk, Am Felde 1	60.0	45.0

Dargezin, Am Bahnhof 2	60.0	45.0
Dargezin, Dorfstr. 25	60.0	45.0
Kammin, Fliederweg 48	60.0	45.0
Müssow, Kamminer Weg 17	60.0	45.0

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Bericht-Nr. I17-SCH-2018-08 Rev. 03 vom 02.11.2023) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (22.00 – 06.00 Uhr):

- IO Behrenhoff, Am Pfarrhof 5 34 dB(A)
- IO Behrenhoff, Ringstraße 12 33 dB(A)
- IO Behrenhoff, Ringstraße 83 32 dB(A)
- IO Dargezin Vorwerk, Am Felde 1 37 dB(A)
- IO Dargezin, Am Bahnhof 2 36 dB(A)
- IO Dargezin, Dorfstraße 25 36 dB(A)
- IO Kammin, Fliederweg 48 43 dB(A)
- IO Müssow, Kamminer Weg 17 44 dB(A)

3.4.2

Der von einer Windenergieanlage des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m am Standort Behrenhoff ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 107,7$ dB(A), Mode NO, (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise⁹⁾) festgesetzt.

3.4.3

Die fünf Windenergieanlagen des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie¹⁰⁾ die Einhaltung des unter Punkt 3.4.2 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlagen resultierenden Beurteilungspegel die unter Nr. 3.4.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte überschreiten. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlagen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3.4.4

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit

und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

3.4.5

Spätestens 12 Monate nach Errichtung einer Windenergieanlage des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen und welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

3.4.6

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als Nachweis fungieren kann.

Bewegter Schattenwurf

3.4.7

Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen ist sicher zu stellen, dass durch die Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen [meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag] entstehen.

3.4.8

Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schatten-dauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

3.4.9

Zur Sicherung der Einhaltung der unter 3.4.8 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den

jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.4.10

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

3.4.11

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.5.1

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Die Prüfbemerkungen des Prüfenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bau begonnen werden.

3.5.2

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V¹¹ ist dem Prüfenieur für Brandschutz:

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
- die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.

3.5.3

Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde den Ausführungsbeginn gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V mindestens eine Woche vorher schriftlich in Papierform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

3.5.4

Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V schriftlich in Papierform mitzuteilen.

3.5.5

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 82 Abs. 2 LBauO M-V mindestens 2 Wochen vorher schriftlich in Papierform anzuzeigen.

3.5.6

Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung

schriftlich in Papierform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde, nach § 56 Abs. 1 LBauO M-V.

3.5.7

Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen die Bescheinigungen der Prüfengeure für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform vorliegen.

3.5.8

Gefahren durch Eiswurf und Eisfall

3.5.8a

Alle Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind entsprechend dem Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen 05.06.2018, TÜV NORD Bericht Nr. 8111 327 215 D rev.3 und dem Gutachten DNV GL-Energy, Renewables Certification Report Nr. 75138 (vgl. Antragsunterlagen Kap. 6.2) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten. Alle Festlegungen der Gutachten sind umzusetzen.

3.5.8b

An allen Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind die Rotoren parallel zur jeweiligen Verkehrsflächen auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurden.

3.5.8c

An allen Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind – für Fußgänger gut sichtbar – Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen.

3.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen WKA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung für die WEA

3.6.1

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 m orange – 6 m

weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.6.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.6.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung für die WEA

3.6.4

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.6.5

Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.6.6

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.6.7

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen

Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.6.8

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

3.6.9

Die „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.10

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.6.11

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.6.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.6.13

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.6.14

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.6.15

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.6.16

Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3.6.17

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

3.6.18

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-1712-b, MV-1712 a-II bis a-V
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [REDACTED]
schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin
mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnsanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

3.7 Auflage der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-162-16a-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.8.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG¹²) entsprechen. Es wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV¹³) in Bezug auf CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Betriebsanweisung und der Verordnung über das Bereitstellen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV) hingewiesen.

Nach Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen hat der Betreiber eine Kopie der EG Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

3.8.2

Der Betreiber hat Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend den Vorgaben des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber regelmäßige Prüfungen an den Windenergieanlagen zu veranlassen, die von einem zugelassenen Sachverständigen des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) durchzuführen sind. Die jeweils letzten Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in jeder einzelnen WEA zur Einsichtnahme dauerhaft vorzuhalten. (§§ 3, 4 ArbSchG¹⁴; § 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹⁵)

3.8.3

Die Aufstiegshilfe zur Personen- und Materialbeförderung (Befahranlage) innerhalb der Windenergieanlagen, muss vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen. (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3 BetrSichV)

3.8.4

Die wiederkehrenden Prüfungen an der Aufstiegshilfe (Befahranlage) sind gemäß den Vorgabefristen nach § 16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4 BetrSichV von einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

3.8.5

Alle Elektrokettenzüge in den Windenergieanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. (§ 14 BetrSichV und § 23 BGV D 8). Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Prüfbuch einzutragen (§ 23a Abs. 1, 2 BGV D8).

3.8.6

Steigleitern in Windenergieanlagen sind nach der Montage und jährlich wiederkehrend durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die erfolgten Prüfungen sind zu dokumentieren und an der Leiter durch eine Prüfplakette zu belegen. (§ 14 BetrSichV und DGUV Information 208-032)

3.8.7

Für den sicheren Betrieb der Windenergieanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.

3.8.8

Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

3.8.9

Die in den Windenergieanlagen montierten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gemäß den Vorgaben des Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen. (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 BetrSichV)

3.8.10

Die wiederkehrenden Prüfungen an den Druckanlagen sind gemäß § 16 Abs. 1 BetrSichV und den zutreffenden Tabellen des Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.8 und 5.9 BetrSichV, in Abhängigkeit von den Betriebsparametern der Druckanlagen, von einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder von einer befähigten Person durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu

hinterlegen.

3.8.11

Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen in Form eines Alarmplans aufzeigen. Der Alarmplan ist in der WEA auszuhängen.

3.8.12

Es ist ein Aushang über Erste-Hilfe-Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1 in der WEA auszuhängen, aus dem hervorgeht, durch wen die Notärztliche Versorgung abgesichert wird.

3.8.13

Es sind geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gemäß Nr. 5.2.1 ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (Nr. 6.3.2 Abs. 1 ASR A2.2).

3.9 Wasserrechtliche Auflage

3.9.1

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

3.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

3.10.1 Eintragung Kompensationskataster

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: Herr Goën, Telefon 0385-588-64211, E-Mail Stefan.Goen@lung.mv-regierung.de, Homepage <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Kontakt>). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – „StALU-VP 45“ VP einzutragen.

3.10.2 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen Dez. 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dez. 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfrahen festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle mit nachfolgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln (per E-Mail (NaSWind@staluvp.mv-regierung.de) bzw. per Post an das Dez. 45 des StALU VP, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1 x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dez. 45 des StALU VP
- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitat-verluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und

zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten (ggf. Vermeidungsmaßnahmen planen)
- Anlage und Umsetzung der Kompensations-, Vermeidungs-, und CEF-Maßnahmen

3.10.3 Baubeginnsanzeige

Dem Dez. 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.10.4 Protokollierung

Die beschriebenen Maßnahmen, Vorgaben usw. sind zu protokollieren. Dies wird im Einzelfall der Maßnahmen (Ziffern 3.10.2, 3.10.10, 3.10.12, 3.10.13) beschrieben.

3.10.5 Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt

Die Umwandlung von Acker in eine extensive Mähwiese gemäß Maßnahme 2.33 HzE 2018, wird mit einer Größe von 4,4 ha (Karte s. u. schwarze Umrandung) entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes A2 durchgeführt (Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstücke 189, 190 (anteilig), 191 (anteilig) und 192 (anteilig)).



Umwandlung Acker in Dauergrünland mit Nutzungsoption als Mähwiese:

Anforderung:

- Spontane Begrünung, keine Einsaat
- Kein Ausbau von Entwässerungsanlagen

Nutzungsoption als einschürige extensive Mähwiese:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Je nach Standort höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre
- Mahd nicht während der Nachtzeit
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen.
- Erfolgt eine Unterlassung der Mahd in Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Für die Umwandlung in Dauergrünland gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Bewirtschaftungsplanung ist der Naturschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen.
- b) Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- c) Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.
- d) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch setzen von Eichenspaltholzpfehlen im Abstand von 25 m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

3.10.6 Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt

Heckenpflanzung mit Brachstreifen mit einer Fläche von 0,0175 ha (Brachfläche 25 x 7 m (125 m²), Hecke 5 x 5 m (50 m²)) gemäß Maßnahmenblatt A4_2 (Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstück 240/1 (anteilig)).

Anforderungen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkunft gem. Anlage 2, Nm 4.3. und 4.4 NatSchAG M-V
- Verwendung von mindestens 5 Strauch- und 2 Baumarten
- Flächenanteil von Bäumen mind. 10% bei Flächengrößen < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha.

- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm. Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm.
- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3x3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibockbindung
- Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m
- Aufbau von Schutzeinrichtung (Einzäunung) gegen Wildverbiss

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
- Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10% Ausfälle
- Bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtung, bedarfsweise Wässern
- Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Saumstreifen 1x jährlich frühestens ab 1. Juli mähen. Keine Ansaat. Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemittel.

Für die Pflanzung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und Pflanzplan ist dem Dez. 45 des StALU VP vorzulegen.
- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Auftragsbestätigung vorzulegen.
- c) Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.
- d) Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und dem Dez. 45 des StALU VP anzuzeigen.
- e) Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- f) Der Wildverbisschutzzaun ist für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren und maximal für 8 Jahre nach Abschluss der Entwicklungspflege funktionsfähig zu unterhalten und danach zu demontieren. Der Wildverbisschutzzaun kann früher abgebaut werden, wenn die Pflanzungen weitgehend dem „Verursacher der Verbisschäden“ entwachsen sind und daher eine „erhebliche und flächige“

Beschädigung der Pflanzen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Maßnahme ist der Abbau des Wildverbisschutzzaunes dem Dez. 45 des StALU VP schriftlich anzuzeigen. Nach dem Abbau der Wildverbisschutzzäune sind die Hecken mit den Saumstreifen durch haltbare Markierungspfähle ([Kunststoff/Rundpalisaden ohne Spitze, Vollprofil (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm), 1,0 m tief einbauen) alle 25 m zu sichern.

Die fristgemäße Fertigstellung der Ausgleichspflanzungen/Kompensationsmaßnahmen sowie die Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind dem Dez. 45 des StALU VP schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos, Rechnungen und Lieferscheinen der Pflanzungen nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.

3.10.7 Artenspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit. (siehe 3.10.2)
- Bauzeitenregelung: vom 01.03. bis 30.09. (siehe 3.10.8)
- Mastfußgestaltung: vom 01.03. bis 31.10. (siehe 3.10.9)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: ab 01.04. bis 31.08. (siehe 3.10.10)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse während des Betriebes (siehe 3.10.12)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1 x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und anlassbezogen, 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht (siehe 3.10.2)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: jährlich bis zum 30.11. (siehe 3.10.10)
- Fledermaus Abschaltung: jährlich bis zum 30.11. (siehe 3.10.12)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe 3.10.13)

3.10.8 Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 30. September. In diesen Zeiträumen können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive

Vergrämungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 30. September sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen.

Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

3.10.9 Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung

Aufgrund der Betroffenheit von Schreiadler und Rotmilan ist die Mastfußumgebung möglichst unattraktiv zu gestalten. Als Umgebungsbereich wird die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m (Mastfußgestaltung) bzw. ein Umring von 300 m um die Anlage (Lagerung von Substraten) angesehen.

Es sollten keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane erhöhen, wie z. B. Anlage von Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist für Nahrungstiere besonders attraktiv. Daher ist im Umkreis von 300 m eine Lagerung derartiger Substrate zwischen 1. März und 31. Oktober zu vermeiden. Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25 m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hierzu gehören auch die Zuwegung und ggf. über den oben genannten Pufferbereich hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Der Mastfuß und die Kranstellfläche dürfen zwischen 1. März und 31. Oktober nicht gemäht werden. Ausnahme hiervon sind Flächen die zum Zeitpunkt von Arbeiten an der Anlage aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist der Naturschutzbehörde zum gegebenen Zeitpunkt anzuzeigen.

3.10.10 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, sind zwischen dem 01.04. bis 31.08. die nachfolgend genannten Windenergieanlagen abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet, da sie im erweiterten Prüfbereich zu zwei Schreiadlerbrutrevieren sowie eines

Rotmilanbrutpaares liegen:

- WEA I: N18, N19
- WEA II: N18, N19
- WEA III: N18, N19, Rotmilan
- WEA IV: N18
- WEA V: N18, Rotmilan

Wie aus der Beschreibung der Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ Satz 3 (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) zu entnehmen ist, haben die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt und Anlagenbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Anlagenbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem Dez. 45 des StALU VP mit. Werden die Anlagenbetreibenden durch den Landwirt informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an das Dez. 45 des StALU VP weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail (NaSWind@staluvp.mv-regierung.de)). Des Weiteren ist das Dez. 45 des StALU VP unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren.

Die Abschaltung ist für die

- WEA I, WEA II und WEA III bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses
 - und die WEA IV und WEA V bis mindestens 24 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses
- jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Anlagenbetreibenden beim Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen.

Die Anlagenbetreibenden haben dem Dez. 45 des StALU VP spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung vorzulegen, dass (durch Vertrag o. ä.) sichergestellt wurde, die zur Umsetzung der Auflage nötigen Informationen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse, zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke:

- WEA I: Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 241, 240/1, 240/2, 239/1, 239/2, 238, 237/1, 237/2, 236/1, 236/2 und Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 205, 206, 207, 208, 209, 210.
- WEA II: Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstücke 1, 5 und Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 209, 210, 211, 212, 213 und Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 237/2, 237/1, 236/2, 236/1, 235, 234, 212/2, 211.
- WEA III: Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 217/2, 217/1, 216/2, 216/1, 215/2, 215/1, 214/2, 214/1, 213/2, 213/1, 212/2, 212/1, 240/1, 239/1, 238, 237/1, 236/1, 231, 234.

- WEA IV: Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 213/2, 213/1, 212/2, 212/1, 211, 236/1, 235, 234, Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstücke 14, 1 und Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstücke 33/1, 33/2, 41.
- WEA V: Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 207, 208, 209, 216/1, 215/1, 214/1, 213/1, 212/1, 211 und Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstück 33/1.

3.10.11 Alternativmaßnahme bei Nichtumsetzung der Maßnahme aus Ziff. 3.10.10

Bei Nichtumsetzung der Maßnahme nach Ziff. 3.10.10 gilt Folgendes:

Es wird zum Schutz des Schreiadlers und des Rotmilans eine phänologiebedingte Abschaltung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG angeordnet.

Phänologiebedingte Abschaltungen sind stets verfügbar und wirksam, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dafür werden die betroffenen Windenergieanlagen

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.
- sechs Wochen lang (Abstimmung Dez. 45 des StALU VP erforderlich)
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 16 m/s
- bei Niederschlagsmengen von < 10 mm/h

abgeschaltet. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibern bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. einzureichen.

3.10.12 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse sind die WEA I, WEA II, WEA III und WEA IV ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 10.07. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe
- und bei < 2 mm/h Niederschlag

Die WEA V ist ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe
- und bei < 2 mm/h Niederschlag

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlagen durch akustisches Höhenmonitoring an den WEA I, WEA IV und WEA V in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings der WEA I kann auf WEA III und die Ergebnisse der WEA IV auf die WEA II übertragen werden. Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis

31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS. Datei und verbal-argumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen. Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer 3.10.12

(nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen des Gondel-Höhenmonitorings ergeben kann. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

3.10.13 Protokolle der Fledermausabschaltungen

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dezernat 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene Windenergieanlage sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene Windenergieanlage muss für jedes Jahr eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Windenergieanlagen und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)

ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

3.11 Denkmalschutzfachliche Auflage

3.11.1

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten bei denen in Bodendenkmale eingegriffen wird, muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau in der Karte Bodendenkmale, übersandt am 26.09.2019 vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Vgl. auch: Karte WEA mit Bodendenkmalen in Kapitel 14.6 der Antragsunterlagen), gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 (5) DSchG M-V¹⁶). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals / der Bodendenkmale ist das Landesamt rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

3.12 Auflagen Brand- und Katastrophenschutz

3.12.1

Zu Schulungszwecken und der Einsatzvorbereitung ist für die Windenergieanlagen (WEA), den Windpark, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. der vorhandene zu erweitern und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist als laminierte Ordnermappe mit Rückenbeschriftung auszufertigen und der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme nachweislich zu übergeben. Im Weiteren erhält die Brandschutzdienststelle spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme ein Exemplar als PDF-Datei zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Inbetriebnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbegehung/ Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Soweit noch nicht erfolgt ist die Serviceleitstelle des Betreibers der Windenergieanlagen in das Alarmierungssystem des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzubinden.

3.12.2

Zum Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder widrigenfalls aus einer Abseilvorrichtung, sind seitens des Betreibers verbindliche Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufe bei der Leitstelle des LK Vorpommern-Greifswald spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme zu hinterlegen.

3.12.3

Zur Nachbefüllung der wasserführenden Löschfahrzeuge, ist gegenüber der unteren

Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme eine geeignete Wasserentnahmestelle (z.B. Löschwasserteiche der umliegenden Gemeinden) nachzuweisen bzw. neu zu schaffen.

3.12.4

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung unverzüglich über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen.

II. Kostengrundscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Naturwind Schwerin GmbH.

Die für die Genehmigung 1.6.2V-60.046/16-51 fällige Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Naturwind Schwerin GmbH beantragte beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Antrag vom 29.03.2016 (Posteingang 29.03.2016) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 127 m, einer Nabenhöhe von 135 m und einer Gesamthöhe von 198,85 m. Die Unterlagen waren am 25.05.2016 vollständig. Das Verfahren wurde auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchgeführt und am 06.07.2016 eingeleitet. Das Vorhaben unterlag gem. § 3c UVPG a.F. der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das Vorhaben wurde am 22.08.2016 im Amtlichen Anzeiger¹ und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht. Zuvor wurde im Juli 2016 die Beteiligung der Fachbehörden eingeleitet, deren Belange vom Vorhaben betroffen sein können. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 29.08.2016 bis 28.09.2016 beim StALU VP und im Amt Landhagen. Die Einwendungsfrist dauerte vom 29.08.2016 bis 12.10.2016.

Mit Bekanntmachung an gleicher Stelle wurde am 21.11.2016 der Erörterungstermin auf den 05.12.2016 im StALU VP (Saal) verlegt.² Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 19 der 9. BImSchV¹⁷ gefertigt.

Mit Datum 10.11.2017 beantragte die Naturwind Schwerin GmbH die Durchführung einer freiwilligen UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG a.F.. Am Ende des Jahres 2017 wurde in diesem

¹ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 34, vom 22.08.2016, S. 433.

² Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 47 vom 21.11.2016, S. 634.

Zusammenhang ein Scoping initiiert, in dessen Rahmen die betroffenen Fachbehörden beteiligt wurden. Mit Schreiben vom 19.02.2018 wurde der Antragsteller über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 2a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV zum UVP-pflichtigen Vorhaben unterrichtet.

Änderung der Antragsunterlagen

Umfangreich geänderte Antragsunterlagen, inkl. UVP-Bericht vom 04.07.2018, wurden mit Posteingang 28.08.2018 mit der Bitte um Prüfung übersandt. Im Schreiben, datiert 17.08.2018, wurde u.a. darauf hingewiesen, dass auch die Änderung des Anlagentyps (auf GE 158 5,3 MW) erforderlich war.

Im Antwortschreiben des StALU VP vom 08.10.2018 zur Beurteilung der geänderten Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass eine erneute Beteiligung mit den am 28.08.2018 vorgelegten Unterlagen für alle Beteiligten, insbesondere für die Öffentlichkeit, nicht zumutbar wäre. Es wurden daher umfangreiche Nachforderungen gestellt und mitgeteilt, dass die Behördenbeteiligung in Gänze zu wiederholen ist. Die Überarbeitung der Unterlagen und notwendige Zusammenstellung wurde bis zum 30.11.2018 erbeten. In diesem Zusammenhang wurde eine Liste der zu beteiligenden Träger und Behörden als Anlage übersandt.

Der Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 15.01.2019 (Posteingang 21.02.2019) mit Einreichung ergänzender Antragsunterlagen finalisiert. Für die erneute Durchführung der Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung wurden die notwendige Anzahl an Antragsunterlagen übersandt. Gleichzeitig wurde ein fortgeschriebener UVP-Bericht (Stand: 11.12.2018) vorgelegt.

Die formelle Erklärung der Vollständigkeit zum 21.02.2019 erfolgte mit Schreiben vom 15.04.2019.

Die Naturwind Schwerin GmbH stellte demnach einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon GE 158 mit jeweils einer Nennleistung 5,3 MW, mit einer Nabenhöhe von 161 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einem Rotordurchmesser von 158 m.

Die umfangreiche Änderung des Antragsgegenstandes beinhaltet die Änderung des Anlagentyps (alle Anlagen), die Änderung der Leistung (alle Anlagen), die Änderung der Gesamthöhe (alle Anlagen), der Nabenhöhe (alle Anlagen), des Rotordurchmessers (alle Anlagen) sowie tlw. des Standorts (drei der fünf Anlagen). Mit der Änderung des Anlagentyps war auch eine Änderung der Schallleistungspegel aller Anlagen verbunden.

Alle Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Gemeinde Behrenhoff. Die Standorte der beantragten Anlagen WEA I bis WEA V befinden sich in der Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 209, 211, 214/2, 235 und 239/2.

Das wesentlich geänderte Vorhaben wurde am 29.04.2019 im Amtlichen Anzeiger³ und auf der Internetseite des StALU VP bekannt gegeben. Fachbehörden, Verbände und Dritte wurden beginnend im März 2019 beteiligt. Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis einschließlich 05. Juli 2019 vorgebracht werden. Ein gemeinsamer Erörterungstermin, soweit erforderlich, wurde für den 18.09.2019 angesetzt⁴.

Nach Inkrafttreten der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (18.10.2023) bestätigte sich, dass der Standort der WEA I außerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“ liegt. Dem wurde durch eine Verschiebung des Anlagenstandortes (um 7,67 m in nördliche und 38,62 m in westliche Richtung) abgeholfen. Mit Datum 02.02.2024 wurden Unterlagen vorgelegt, die für eine partielle Behördenbeteiligung geeignet waren. Eine partielle Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 23.02.2024, 18.04.2024 und 26.04.2024.

Anwendung des § 45b BNatSchG

Der Antragsteller stellte am 06.06.2023 gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG einen Antrag auf Anwendung des § 45b BNatSchG. Am 12.09.2023 fand dieser Antrag innerhalb der abschließenden Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz Berücksichtigung. Die Stellungnahme wurde zuletzt am 18.04.2024 aktualisiert.

Entscheidungsfindung

Zur Entscheidungsfindung zum Antrag mit Datum 15.01.2019 (Posteingang 21.02.2019) wurden im März 2019 sowie erneut mit Schreiben vom 27.04.2023 folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachliche Beurteilung berücksichtigt. Eine partielle Behördenbeteiligung erfolgte nach geringfügiger Standortverschiebung der WEA I mit Schreiben vom 23.02.2024, 18.04.2024 und 26.04.2024. Am 17.10.2024 wurde die Aktualität von Stellungnahmen, die älter als ein Jahr waren, per E-Mail abgefragt.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Stellungnahme vom 06.07.2023 und 04.04.2024
- Bergamt Stralsund – Stellungnahmen vom 28.03.2019, 09.05.2023 und 18.10.2024
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Bodendenkmale) – Stellungnahmen vom 26.03.2019, 01.07.2019 (Karte Bodendenkmale mit Datum 22.02.2019) i.V.m. E-Mail vom 01.07.2019
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Baudenkmale) – E-Mail vom 01.07.2019 sowie Stellungnahmen vom 26.03.2019, 31.03.2020, 01.12.2020 und 15.07.2021
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund – Stellungnahmen vom 27.03.2019, 08.05.2023 und 24.10.2024

³ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 16 vom 29.04.2019, S. 144.

⁴ Erneut bekannt gemacht am 04.09.2019 im Amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 37 vom 16.09.2019, S. 379.

- Landkreis Vorpommern-Greifswald – u.a. Stellungnahmen vom 13.06.2019, 07.08.2019, 21.07.2020, 15.06.2023, 19.04.2024, 29.04.2024, 05.06.2024, 25.06.2024 sowie E-Mails vom 26.06.2024, 02.07.2024, 29.10.2024, 22.05.2025 und 27.06.2025
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Vorpommern-Greifswald – Stellungnahmen vom 20.06.2019, 20.06.2019 (zum UVP-Bericht), 18.09.2019, 30.03.2021 und 18.11.2022
- Fachbehörde für Naturschutz (seit 01.04.2023), Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat 45 – Stellungnahmen vom 12.09.2023, 18.04.2024 und 05.05.2025
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrtbehörde – Stellungnahmen vom 08.05.2023 und 06.05.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw-Infra I 3) – Stellungnahmen vom 08.05.2023, 13.10.2023 und 10.06.2024
- Straßenbauamt Neustrelitz – Stellungnahmen vom 21.03.2019, 03.05.2023 und 21.10.2024
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen 2 und 3 – Stellungnahmen vom 26.03.2019, 16.05.2023, 18.10.2024 und 21.10.2024
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Stellungnahmen vom 15.03.2019, 04.05.2023 und 30.10.2024
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Stellungnahmen vom 04.04.2019, 04.05.2023 und 06.11.2024
- Landeskirchenamt – Stellungnahme vom 15.05.2024
- Bundesnetzagentur – Stellungnahme vom 19.03.2024

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht, die Fachgutachten und die bis dato eingegangenen behördlichen Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen wurden in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern und bei den Ämtern Landhagen und Züssow zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen waren gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg – Vorpommern veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 05.07.2019.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden 38 Einwendungen form- und fristgerecht vorgebracht. Drei Einwendungen waren verfristet. In Vorbereitung des Erörterungstermins wurden die Einwendungen ausgehend von § 18 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV Einwendungskomplexen zusammengefasst.

Der Erörterungstermin fand am 18.09.2019 ab 09:30 Uhr im Großen Saal des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern statt. In Auswertung der Ergebnisse der Erörterung wurden insbesondere drei offene Punkte herausgearbeitet und mit Schreiben vom 08.01.2020 an den Antragsteller adressiert.

1. Da vom BHKW im Bereich der Schule bislang keine belastbaren Emissionsdaten vorliegen sind die getroffenen Annahmen im Schallgutachten durch Vorbelastungsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle zu verifizieren.
2. Die Gesamtbelastung des IO20 (Pfarrhof) ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung zu ermitteln auszuweisen und in der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen.
3. Aufgrund der sehr geringen Abstände der WEA 1 und 2 vom Straßenrand ist diesbezüglich eine Risikoanalyse von einem geeigneten Sachverständigen im Hinblick auf folgende Gefährdungen anzufertigen: Eiswurf, Eisfall, Bauteilversagen. Erforderliche Minderungsmaßnahmen sind vorzuschlagen.

Als Ergebnis der Erörterung wurde u.a. der LBP vom 11.12.2018 nachgebessert. Ergänzungen wurden mit 1. Nachtrag vom 22.10.2019, 2. Nachtrag vom 12.02.2020, 3. Nachtrag vom 07.03.2022 und 4. Nachtrag vom 23.08.2022 eingereicht. Auch Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna wurden fortfolgend wiederholt detailliert betrachtet und mit abschließender Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz vom 18.04.2024 abschließend gewürdigt. Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1 und 2) setzten sich ebenfalls detailliert mit den im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen auseinander.

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“, der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ und der Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) wurden hinsichtlich eventuell betroffener wasserwirtschaftlicher Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahmen vom 25.03.2019, 22.05.2023, 13.03.2024 (ZWAB), 04.05.2023 und 23.10.2024 (WBV „Untere Peene“) sowie 19.03.2019, 15.05.2023 und 01.11.2024 (WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“) stimmten alle Verbände dem Vorhaben zu.

Die Deutsche Telekom AG sah keine Belange berührt (Schreiben vom 31.05.2023 und 22.10.2024). Die E.DIS AG und die Gasversorgung Vorpommern GmbH nahmen zur Anfrage im Jahr 2023 keine Stellung.

Die 50Hertz Transmission GmbH teilte mit Schreiben vom 05.05.2023 und 18.10.2024 mit, dass die Stellungnahme vom 18.03.2019 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält und damit keine Belange berührt seien. In der Stellungnahme vom 18.03.2019 wurden Hinweise gegeben.

Die Stellungnahme des Landeskirchenamts vom 15.05.2024 (Posteingang 24.05.2024) zur nachträglichen Verschiebung der WEA I, stellte keine erheblichen Beeinträchtigungen kirchlicher Denkmale fest.

Die Gemeinde Behrenhoff hat mit Beschluss vom 13.05.2019 (Posteingang 14.05.2019) ihr

Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten fünf Windenergieanlagen versagt. Die Versagung des Einvernehmens erfolgte form- und fristgerecht. Die Gemeinde Behrenhoff wurde mit Schreiben vom 18.04.2024 erneut zum geänderten Antragsgegenstand (geringfügige Verschiebung der WEA I) beteiligt und auch als Trägerin der Straßenbaulast befragt. Mit Beschluss vom 03.06.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen erneut unter Benennung von Gründen versagt. Die Versagung des Einvernehmens erfolgte erneut form- und fristgerecht.

Weiterhin wurden die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 09.04.2024 hinsichtlich des Schall- und Schattengutachtens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

2. Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV¹⁸).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV¹⁹) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V²⁰).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig sind.

Das Verfahren zum ursprünglichen Antrag vom 29.03.2016 für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP4, inkl. Unterlagenergänzungen vom 15.04.2016 (Posteingang 18.04.2016), wurde auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchgeführt. Die Unterlagen waren mit Datum 25.05.2016 vollständig und prüffähig. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wurde unter Einbeziehung der Fachbehörden begonnen.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 10.11.2017 gem. § 7 Abs. 3 UVPG die

Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Entfallen der Vorprüfung wurde seitens der Behörde mithin als zweckmäßig erachtet. Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG UVP-pflichtig. Daraus folgt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV, dass über den Antrag im förmlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers ein Sachverständigenbüro, die UGB GmbH in Rostock, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen. Die Einwilligung erfolgte mit Schreiben vom 10.11.2017. Gleichzeitig wurde der Beauftragung der UGB GmbH als Projektmanagerin zur Verfahrensbeschleunigung zugestimmt. Der Willen zur Kostenübernahme wurde erklärt.

Der UVP-Bericht vom 04.07.2018 wurde mit Posteingang 28.08.2018 übersandt.

Der Antragsteller stellte am 06.06.2023 gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG einen Antrag auf Anwendung des § 45b BNatSchG.

Der Antragsteller verzichtete mit Datum 30.06.2025 ausdrücklich auf die Anhörung zum Entwurf des vorliegenden Genehmigungsbescheids.

Der Antragsteller stimmte mit Schreiben datiert 12.06.2025, übersandt vorab per E-Mail am 12.06.2025, Posteingang 16.06.2025, dem Auflagenvorbehalt (vgl. Ziffer I.3.10.12) schriftlich zu.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der in Punkt I.3. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten nicht entgegenstehen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 2) des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV der Firma UGB, Rostock (Behördensachverständiger), mit Datum 28.11.2023 (aktualisiert am 10.06.2024), kommt aus gutachtlicher Sicht bzgl. der schutzgutbezogenen Prüfung zu dem Ergebnis, „dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten 5 Windenergieanlagen bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid umweltverträglich erfolgen wird.“ § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023²¹) fand im Rahmen der vorliegenden Bewertung Berücksichtigung. Innerhalb der Zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwände berücksichtigt.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgte mit dem Ergebnis, dass alle Sachverhalte, einschließlich die mit den Einwänden aufgeworfenen Themenkomplexe zutreffend und ausreichend zusammenfassend dargestellt und bewertet wurden. Die Genehmigungsbehörde kommt mit dem Sachverständigen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen und tatsächlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand nach Maßgabe der unter Nr. I.3 des Genehmigungsbescheides festgesetzten Bestimmungen vorliegen. Durch das Vorhaben bedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt innerhalb der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, rechtskräftig seit 18.10.2023), im Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“, das 156 ha umfasst. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 04.04.2024 stehen den geplanten WEA Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Die Antragsgrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen,

im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Diese Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung damit gerechnet werden kann, dass die notwendig werdenden Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens funktionsfähig hergestellt sein werden. Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Genehmigung bezogen auf den künftigen Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens.

Für die beantragten Anlagen ist die wegemäßige Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Eintragung von Zuwegungsbaukosten für die belasteten Flurstücke 210/2, 211, 237/1, 237/2 und 241 der Flur 1 der Gemarkung Müssow gesichert.

Der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt. Bei Windenergieanlagen können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes,
- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot.

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von mind. 800 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

Im Übrigen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Die Vorgabe des § 249 Abs. 10 BauGB ist im vorliegenden Fall eingehalten. Die Gesamthöhe beträgt 240 m. Ein atypischer Fall liegt nicht vor.

Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Durch den Landkreis ist zu prüfen, ob Darstellungen in einem Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegenstehen, was für den Antragsstandort jedoch nicht der Fall ist.

Die Gemeinde Behrenhoff verfügt über einen wirksamen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie, Kiesabbau, Richtfunk“ (in Kraft getreten am 19.05.2000). Damit eine Darstellung des Flächennutzungsplans einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen kann, muss der Standort in qualifizierter Weise anderweitig positiv verplant sein. Eine rein negative Darstellung ist nicht möglich; die positive Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft stehen der Windenergienutzung letztlich nicht entgegen, da es sich bei der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft nicht um eine qualifizierte Standortzuweisung handelt. Mit dieser Nutzung wird nur das festgeschrieben, was im Außenbereich ohnehin in erster Linie vorgesehen ist. Zudem ist die Windenergienutzung auch mit landwirtschaftlichen Nutzungen vereinbar.

Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen, erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Bedingung Ziff. I.3.1.1).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist unter Voraussetzung der Erfüllung der Bedingung unter Ziffer I.3.1.1 (Erbringung Sicherheitsleistung) somit gegeben.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – hier der Gemeinde Behrenhoff – entschieden. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen

der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde Behrenhoff wurde mit Schreiben vom 13.03.2019 (Postausgang) zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Gemeinde versagte mit Beschluss vom 13.05.2019 (Posteingang 14.05.2019) form- und fristwährend ihr Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten fünf Windenergieanlagen.

Durch die Standortverschiebung der WEA I wurde die Gemeinde Behrenhoff mit Schreiben vom 18.04.2024 erneut um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten. Mit Beschluss vom 03.06.2024 (Posteingang per E-Mail am 17.06.2024) versagte die Gemeinde Behrenhoff erneut ihr Einvernehmen form- und fristwährend.

Zur Prüfung, ob eine rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegt und eine Ersetzung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB durch die Genehmigungsbehörde möglich ist, wurden die zuständigen Fachbehörden hinzugezogen und ebenfalls der Antragsteller angehört.

In Anwendung des § 71 Abs. 4 LBauO M-V wurde der Gemeinde Behrenhoff mit Schreiben vom 19.06.2024 Gelegenheit gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Folgende Stellungnahmen bzw. Rückmeldungen der Fachbehörden wurden dem Schreiben an die Gemeinde als Anlagen beigelegt.

- Stellungnahme des LUNG vom 09.04.2024, inkl. Anlagen
- Stellungnahme des AfRL vom 04.04.2024
- Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 05.06.2024
- Auszug aus der Beurteilung der Fachbehörde für Naturschutz vom 12.09.2023

Für die Entscheidung wurde eine angemessene Frist von 14 Tagen gewährt.

Die Gemeinde Behrenhoff bestätigte mit Schreiben vom 25.06.2024 (Posteingang 27.06.2024) die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und verwies in diesem Zusammenhang auf die nicht geänderte Sach- und Rechtslage sowie die bereits vorgetragene Begründung zum Versagen des Einvernehmens.

Folgende Gründe zum Versagen des Einvernehmens wurden im Wesentlichen durch die Gemeinde Behrenhoff vorgetragen.

1. Entgegenstehen des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde, in dem Windenergiegebiete ausgeschlossen werden

Kommentierung

Die Negativausweisung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist unzulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

(Entgegenstehen öffentlicher Belange nur, „soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan [...] eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“) liegen nicht vor. Zudem stellt die Stellungnahme des Amts für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 04.04.2024 fest, dass alle geplanten WEA gemäß der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Behrenhoff“ 14/2015 liegen. Die 2. Änderung des RREP VP trat am 18.10.2023 in Kraft. Der Errichtung der Windenergieanlagen WEA I bis WEA V stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Die durch die Gemeinden aufgestellten Bebauungspläne und Flächennutzungspläne sind an die übergeordnete Planung anzupassen (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Behrenhoff steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

2. Landschaftsbildpotential – Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

Kommentierung

Ein Windkraftvorhaben wird bezüglich der Größe der Anlagen immer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.

Entgegen der Darstellung durch den Rechtsbeistand der Gemeinde Behrenhoff ist die betroffene Landschaft mit der Stufe 3 bewertet. Auch eine Bewertung der Stufe 4 hätte allerdings nicht zu einer Ablehnung des Vorhabens geführt, sondern lediglich eine höhere Ersatzgeldzahlung bzw. Kompensation als Folge gehabt. Dem Vorhaben kann im Ergebnis nicht entgegengehalten werden, dass es in einer Landschaft geplant wird, in dem eine Wertigkeit der Stufe 3 vorliegt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann nach § 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach BNatSchG, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird oder im betroffenen Landschaftsraum neugestaltet wird. In dem betroffenen Landschaftsraum muss also ein Zustand geschaffen werden, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustandes in gleicher Art, mit gleichen Funktionen in weitest möglicher Annäherung fortführt. Die vorgeschlagenen Pflanzungen erfüllen auch diese Anforderungen nicht. Die vorgeschlagenen Pflanzungen wären zwar landschaftsgerecht, stellen aber keine Neugestaltung des Landschaftsbildes dar.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht an anderer Stelle, aber im ermittelten Wirkzonenradius, neugestaltet wird. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das in § 15 Abs. 2 BNatSchG genannte Kriterium "in dem betroffenen Naturraum" nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nur für den Naturhaushalt und nicht für

das Schutzgut Landschaftsbild gilt. Bei der Zielsetzung, das beeinträchtigte Landschaftsbild neu zu gestalten, muss bei den Maßnahmen ein optischer Bezug zum Eingriff bestehen.

Die Berechnung des Beeinträchtigungsgrades des Landschaftsbildes wurde nach der Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Eingriffsregelung und Kompensationsplanung für WEA, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen (Kriedemann 2006)“ durchgeführt.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

- Umwandlung Acker in Dauergrünland
- Heckenpflanzung mit Brachstreifen

Der Kompensationsbedarf ist mit der Durchführung der beauftragten Maßnahmen abgedeckt.

3. § 2 EEG und 45b BNatSchG führen zum "Quasi-Ausschaltung" der Abwägung

Durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (BGBl. 2022, Nr. 28, S. 1237) wurde § 2 EEG so abgeändert, dass Windkraftvorhaben dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienen, bis die im Klimaschutzgesetz definierten Ziele erreicht sind. § 2 EEG ist verfassungsrechtlich verankert, da der Ausbau von Erneuerbaren Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a des Grundgesetzes sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient (BVerfG vom 24.03.21, 1 BvR 2656/18). Bis die Treibhausgas-Neutralität erreicht ist, sind WEA somit als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Dies ändert aber nichts daran, dass alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist jeder Belang angemessen zu berücksichtigen, WEA sind hierbei aber als vorrangiger Belang einzubringen.

Dies wird unterstrichen durch die Rechtsprechung und die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, dass die Regelung des § 2 EEG, der das überragende öffentliche Interesse der Windenergie beinhaltet, im Rahmen auch einzelner Windenergieanlagen und deren Genehmigungen Beachtung finden muss. Auch in einzelnen Schutzgüterabwägungen (wie auch den Schutzgütern im Bereich des Naturschutzes) ist dieses überragende Interesse mit einzubeziehen.

(vgl. zu alldem: Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 159, juris)

Ergänzend hierzu hat auch der Bundesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG folgende Ausführungen gemacht:

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und

der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt.“ BT-Drucksache 20/1630, S. 159

Die von der Gemeinde vorgebrachten Urteile (BVerwG, Urteil v. 13.12.2001 – 4 C 3/01 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05) berücksichtigen aufgrund des Entscheidungsdatums die Vorrangwirkung des § 2 EEG nicht und sind daher in diesem Zusammenhang nicht aussagekräftig.

Um die Energiewende voranzutreiben und die Klimaschutzziele zu erreichen, werden seit 2019 verschiedene Verfahren auf europäischer Ebene deutlich und dauerhaft beschleunigt. Als EU-Mitgliedstaat ist Deutschland dazu verpflichtet, unmittelbar geltende EU-Regelungen in die nationalen Gesetzgebungen zu integrieren. Mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) wurden länderspezifische Flächenbeitragswerte vorgegeben, die bis 2027 bzw. 2032 erfüllt sein müssen (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG). Aufgrund der Energieversorgungssicherheit führte der Russland-Ukraine-Krieg und die daraus folgende Energiekrise dazu, die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Exportländern mit Hilfe von erneuerbaren Energien schnellstmöglich zu fördern. Deswegen beschloss die EU Ende 2022 die 18-monatige geltende Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, kurz EU-Notfallverordnung. Durch die am 11.01.2024 novellierte RED-III Richtlinie wurde die EU-Notfallverordnung bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Das Ziel dieser Verordnung ist es, mithilfe von Verfahrensbeschleunigung und Neujustierung materieller Vorgaben des Artenschutzes die Auswirkungen der aktuellen Energiekrise zu mindern und die Energiewende zu beschleunigen.

Das neue BNatSchG (Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG) ist am 29.07.2022 in Kraft getreten. Somit haben Vorhabenträger lt. § 74 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, die

geplanten Anlagen nach den neuen Regelungen zu errichten. Die neue Gesetzesänderung kann somit auch auf laufende Verfahren angewendet werden. Die artenschutzrechtliche Neubewertung des § 45b BNatSchG bezieht sich ausschließlich auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko während des Betriebes der Anlage. Es gibt keine Änderungen, die die Bewertung der baubedingten Tatbestände, das Schädigungs- und Störungsverbot, die Bewertung der Rast- und Zugvögel, die Bewertung der Fledermäuse oder anderen besonders geschützten Tierarten betreffen. Somit verlaufen diese artenschutzrechtlichen Bewertungen weiterhin auf Landesebene durch die entsprechenden Länderleitfäden, in M-V nach den Vorgaben der HzE (2018), AAB WEA-Teil Vögel (2016) und AAB WEA-Teil Fledermäuse (2016). Auch die Prüfung und Bewertung der Eingriffsregelung verläuft weiterhin wie gewohnt.

Es sind keine Tatbestände (Schädigung, Störung, Tötung und Verletzung) nach § 44 ff. BNatSchG vom Vorhaben zu erwarten, wenn die Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wie im Genehmigungsbescheid festgelegt, durchgeführt werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden rechtmäßig anhand der Ländervorgaben kompensiert.

Im Verfahren wurde der Naturschutz als öffentlich-rechtlicher Belang geprüft und anhand des § 2 EEG abgewogen. Es stehen dem Verfahren keine Annahme entgegen, die bei der Abwägung dem überwiegenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit überwiegen. Die Betroffenheit von Natur- und Artenschutz wurden anhand den Bundesgesetzen und spezifischen Länderleitfäden geprüft und wenn nötig durch Artenschutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen vermieden bzw. kompensiert. Es liegen somit keine neuen Erkenntnisse vor, dass bundes- oder europarechtliche Vorgaben missachtet werden. Das Verfahren ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu versagen.

4. Methodik und Umfang der Artenschutzprüfung unzureichend - weitere Erkundungen wären erforderlich gewesen. Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie. Mäusebussard: Den Feststellungen der Fachbehörde wird nicht gefolgt. Verstoß gegen Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird gesehen

Kommentierung

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass hinsichtlich der Genehmigung von Windenergieanlagen Antragssteller umfangreiche Unterlagen zu natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten einreichen müssen. Liegt das Vorhaben in einem Windeignungsgebiet, ist ggf. auch auf Planungsebene bereits eine Umweltprüfung vorgenommen worden, die Auswirkungen und die grundsätzliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich untersucht. Werden Konflikte identifiziert, besteht insbesondere im Bereich der Eingriffsregelung die Möglichkeit, durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ggf. auch nachrangig im Rahmen einer

Ersatzgeldzahlung die Eingriffe zu kompensieren. Solche Eingriffe führen dann nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

Rotmilan Betroffenheit im Waldstück Bandelin

Der Rotmilanhorst nördl. Bandelin ist dem Dez. 45 des StALU VP durch die behördliche Datenbank bekannt. Der Rotmilan befindet sich nach Anlage 1 § 45b BNatSchG im zentralen Prüfbereich.

Vor Umstellung auf das novellierte BNatSchG (hier: § 45b BNatSchG) wurde zum Schutz der betroffenen Rotmilane eine phänologiebedingte Abschaltung zur Brutzeit vorgenommen:

- Vom 01.03 bis 31.08
- Vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Bei Windstärken unter 16m/s
- Bei Niederschlag unter 10 mm/h

Mit Antrag vom 06.06.2023 wurde auf § 45b BNatSchG umgestellt. Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG, wird die Maßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ eingesetzt.

Es ist eine bewirtschaftungsabhängige Abschaltung durchzuführen, wenn im Umkreis von 250 m um die WEA Maßnahmen zur landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse und Bodenbearbeitung wie zum Beispiel Mahd, Mulchen, Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, Tellern oder Festmist o.Ä. durchgeführt werden. Die Maßnahme dient der Senkung der Attraktions-wirkung für Rotmilan, Schwarzmilan und Schreiadler.

Die Abschaltungen sind in der Zeit vom 1. April bis 31. August an den Tagen an denen mit den o.g. Maßnahmen begonnen wird durchzuführen. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die durch die anerkannte Schutzmaßnahme vorgesehene Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen führt zu einer hinreichenden Minderung der Risikoerhöhung unter die Signifikanzschwelle. Der Wortlaut des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG („entweder...oder“) nahelegt, genügt grundsätzlich bereits eine einzelne der genannten Schutzmaßnahmen. Nichts Anderes ergibt sich aus Abschnitt 2 „Schutzmaßnahmen“ der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Zur Wirksamkeit der „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ heißt es dort: „Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie

den Weißstorch wirksam.“ Relativierungen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen werden nach Abschnitt 2 der Anlage 1 - z. B. für die „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ oder im Einzelfall für Ausweichhabitate - ausdrücklich formuliert. Hieraus ist im Umkehrschluss zu folgern, dass Schutzmaßnahmen ohne solche Relativierungen der Wirksamkeit, zu denen die „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ zählt, vom Gesetzgeber als allein ausreichend zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos angesehen werden. Ferner ist die - alternativ letztlich allein in Betracht kommende - phänologiebedingte Abschaltung als Schutzmaßnahme nach dem Willen des Gesetzgebers nur ultima ratio („wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht“). Saisonale und brutzeitbezogene Abschaltungen sollen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 überhaupt nicht zulässig sein (OVG Münster Ur. v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18, BeckRS 2022, 38652 Rn. 134, beck-online).

Zuzüglich dieser Maßnahme wird eine Bauzeitenregelung vom 01.03. bis 30.09. beauftragt. Diese führt zu einer Risikoverringerung der Störung zur Brutzeit durch den Bau. Zusätzlich wird eine ökologische Baubegleitung den Bau und das Einhalten der Auflagen begleiten.

Des Weiteren wird die Mastfußgestaltung wie folgt angeordnet:

Um die Attraktivität der Flächen des Vorhabens (die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, Zuwegungen, Stellflächen) für Greifvögel und Störche niedrig zu halten, ist das Anlegen von Hecken, Baumreihen und Teichen auf diesen Flächen unzulässig. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist ist im Umkreis von 300 m im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. unzulässig.

Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung im Radius von 25 m sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hiervon umfasst sind auch die Zuwegung und ggf. über den 25 m-Radius hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Kranstellenflächen und Zuwegungen sind aus wasserabweisendem Substrat so herzurichten, dass sie ein Aufwachsen von Vegetation dauerhaft verhindern. Die Anlage von für Kleinsäuger attraktiver Bodenvegetation ist zu vermeiden. Auf Böschungen ist zu verzichten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten. Auf den Kranstellflächen, den Zuwegungen und entlang deren Grenzen sind Gehölzanpflanzungen untersagt. Es werden keine Sitzwarten für Greifvögel ermöglicht.

Eine Mahd der Kranstellflächen im Mastfußbereich (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.10. untersagt, es sei denn, die Mahd wurde dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig angezeigt und durch das Dez. 45 des StALU VP genehmigt. Diese Flächen unterliegen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter. Ausnahmsweise kann eine Mahd auch innerhalb des Zeitraums auf Flächen stattfinden, die zum Zeitpunkt von Arbeiten aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist dem Dez. 45 des StALU VP rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den

Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dez. 45 des StALU VP im Vorfeld abzusprechen.

Wiesenweihe/Wachtelkönig

Eine bloße Sichtung einer Tierart/eines Individuums reicht nicht aus, um im Verfahren berücksichtigt zu werden.

§ 45b BNatSchG sieht zur Ergreifung von Maßnahmen zur Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Vögel ein abstandsbasierendes System ausgehend vom Brutplatz/Brutwald der Vögel vor. Sofern der Brutplatz unbekannt ist, kann das System nicht angewandt werden. Auch eine sinngemäße Anwendung der Regelungen unter Berücksichtigung des weitreichenden europäischen Artenschutzauftrags im Sinne einer teleologischen Reduktion des § 45b BNatSchG entfällt unter Berücksichtigung des eindeutigen Wortlautes sowie des abschließenden Charakters durch bundeseinheitliche Standards nach dem Willen des Gesetzgebers.

Im vorliegenden Fall ist das Brutvorkommen unbestätigt ohne weitere Erkenntnisse hinsichtlich eines Brutplatzes. An der fachlichen Durchführung der Kartierung besteht kein Anlass zum Zweifel. Daher können keine Maßnahmen nach §§ 44, 45b BNatSchG angeordnet werden.

Vorhabenbezogene Kartierung

Soweit dem Dez. 45 des StALU VP bekannt, erfolgte die Erstellung der Unterlagen nach Vorgaben der einzelnen Verwaltungsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AAB WEA 2016 und HzE 2018). Des Weiteren hat die Methodik nach den Kartiervorgaben der fachlich bundesweit anerkannten Kartieranleitung (Südbeck et al. 2005) zu erfolgen. Dem Dez. 45 des StALU VP ist kein Abweichen der im konkreten Fall vorgelegten Untersuchungen bekannt. Bei der Bewertung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wird auf die vorgelegten Unterlagen sowie auf Erkenntnisse aus behördlichen Datenbanken zurückgegriffen. Eine Diskrepanz war hierbei nicht festzustellen. Die eingereichten Unterlagen waren daher aus Sicht des Dez. 45 des StALU VP ausreichend und vollständig.

Jungvogelaufzucht im Feldgehölz von Stresow nach Müssow

2020 sind im Feldgehölz von Stresow nach Müssow zwei Mäusebussard-Brutpaare kartiert worden. Nach alter Planung war eine FCS-Maßnahme geplant. Nach neuem Gesetz (§ 45b BNatSchG) gehört der Mäusebussard nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Des Weiteren ist beim Mäusebussard das Schädigungs-, bzw. Störungsverbot nicht relevant. Somit gehört der Mäusebussard nicht mehr zu den windkraftsensiblen Vogelarten und für diese Art muss somit auch nicht mehr ausgeglichen werden.

Auch wenn dort zwischen 2014 und 2017 andere Horste anderer Arten vorkommen würden, wären diese nicht mehr zu betrachten, da die Horstschutzzeit nach LUNG abgelaufen ist.

Mäusebussard

2020 sind im Feldgehölz von Stresow nach Müssow 2 Mäusebussard-Brutpaare kartiert worden. Nach alter Planung war eine FCS-Maßnahme geplant. Nach neuem Gesetz (§ 45b BNatSchG) gehört der Mäusebussard nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Des Weiteren ist beim Mäusebussard das Schädigungs-, bzw. Störungsverbot nicht relevant. Somit gehört der Mäusebussard nicht mehr zu den Windkraftsensiblen Vogelarten und für diese Art muss somit auch nicht mehr ausgeglichen werden. Auch wenn dort zwischen 2014 und 2017 andere Horste anderer Arten vorkommen würden, wären diese sogar nach altem Gesetz nicht mehr zu betrachten, da die Horstschutzzeit nach LUNG abgelaufen ist.

Gegenstand der Fragestellung ist, inwiefern die Liste der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, d.h. die Auflistung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, abschließend ist oder europarechtliche Bedenken bestehen, die zu einer Erweiterung der Liste führen könnte. Die Fragestellung der abschließenden Liste und der Europarechtskonformität wurde durch das Dez. 45 des StALU VP an das Landwirtschaftsministerium (LM) unmittelbar nach Verkündung des § 45b BNatSchG gerichtet. Das Landwirtschaftsministerium in M-V (aber auch andere Bundesländer vgl. BW, BY und RP) geht von einer abschließenden Liste aus. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich darauf verweist, dass die Liste abschließend sein soll (BT-Drucksache 20/2354, S.25).

Des Weiteren sei auf ein OVG-Urteil (OVG NRW, Beschluss vom 31. August 2022 - 22 A 1704/20 -, juris Rn. 34.) in Kombination mit einem BVerfG-Urteil (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 -, BVerfGE 149, 407 = juris Rn. 24.) hinzuweisen. Die Urteile besagen, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich des Mäusebussards schon deshalb ausscheidet, weil dieser keine kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist. Gleiches gilt insbesondere auch für das „Helgoländer Papier“, da dort die Art nicht in der Liste mit den erforderlichen Mindestabständen aufgeführt wird. Auch die „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ (Langgemach und Dürr 2023) gibt keine Abstandsregelungen für den Mäusebussard an. Diese Einschätzung ist lt. Beschluss jedenfalls naturschutzfachlich vertretbar. Somit begegnet sich im Zusammenhang mit der abschließenden Liste auch keinen europarechtlichen Bedenken. Derartige Bedenken bestünden allenfalls dann, wenn eine Brutvogelart wie der Mäusebussard nach dem gesicherten Erkenntnisstand der Fachwissenschaft als kollisionsgefährdet anzusehen wäre - eine andere Auffassung mithin nicht mehr vertretbar wäre - und sich der Gesetzgeber darüber hinwegsetzte. Nach BVerfG ist dies hier aber gerade nicht der Fall, so dass der Gesetzgeber eine Festlegung treffen durfte und dies nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bei naturschutzfachlichen Fragestellungen auch gerade sollte. Jenseits dessen ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei seiner Festlegung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in Bezug auf andere Arten seine Befugnis, bei strittigen fachwissenschaftlichen Bewertungen eine klärende Festlegung zu treffen,

überschritten hätte. Es lässt sich weder feststellen, dass der Gesetzgeber eine eindeutige schlaggefährdete Art nicht berücksichtigt hätte noch, dass er eindeutig nicht kollisionsgefährdete Arten in die Liste des Abschnitts 1 aufgenommen hätte.“

Unbeschadet dessen sind lt. Länderleitfäden in M-V weder Störung noch Schädigung für die Art Mäusebussard relevant. Da die AAB WEA Teil Vögel (2016) als Länderleitfaden innenrechtlich verbindlich vorgegeben ist, ist eine Selbstbindung der Genehmigungsbehörden an die durch den Leitfaden gelenkte Verwaltungspraxis in M-V gegeben. Von dieser Selbstbindung darf sich eine Behörde rechtmäßig nur im atypischen Fall lösen, wenn es sachlich gerechtfertigt ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.06.2029, 12 ME 57/19). Weder gibt es zurzeit eine relevante Brut des Mäusebussardes (mit Horstschutzzeit), noch ist das Planungsgebiet als essentielle Nahrungsfläche bekannt. Ein atypischer Fall liegt hier nicht vor.

Erfassung Rotmilanbestand

Die Methodik der Kartierung erfolgt strikt nach Vorgaben der einzelnen Verwaltungsvorschriften des Landes Mecklenburg- Vorpommern (AAB WEA 2016 und HZE 2018). Des Weiteren hat die Methodik nach den Kartiervorgaben der fachlich bundesweit anerkannten Kartieranleitung (Südbeck et al. 2005) zu erfolgen.

Im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen dieses konkreten Vorhabens. Eine Prüfung der Summe aller (auch potenzieller) Vorhaben erfolgt, mit Ausnahme der Betrachtung möglicher Summations- und Barriereeffekte, nicht. Die Auswirkungen einer Vielzahl von WEA im Rahmen von Windeignungs-gebieten erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erstellung der Pläne. Dieses Verfahren erfolgt durch die Gemeinde. Sofern eine Planung mit UVP stattgefunden hat, geht das Dez. 45 des StALU VP davon aus, dass die Auswirkungen der Gebiete als Windeignungsgebiete dort Berücksichtigung gefunden haben. Eine Legalitätsprüfung eines aufgestellten Plans mit Blick auf die UVP erfolgt nicht.

Zukünftige Situation Rotmilan

Gegenstand der naturschutzrechtlichen Prüfung ist, ob der Bau und der Betrieb der WEA einen konkreten Eingriff im Einzelfall darstellt. Mögliche zukünftige Entwicklungen im Umfeld sind hierbei in der Regel unbeachtlich. Bei nachträglichen Änderungen des Sachverhalts kann durch die Vereinbarung der Möglichkeit, nachträgliche Anordnungen zu erlassen, § 17 BImSchG, oder durch die nachträgliche Anordnung gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG, im gesetzlichen zugelassenen Rahmen reagiert werden. Auch im Rahmen eines, sofern eingelegt, Widerspruchverfahrens kann die Genehmigungsbehörde grundsätzlich nochmals eine Bewertung vornehmen. Die Vorhabenträgerin ist dahingehend auch vor einer Verschlechterung nicht geschützt. Abseits dessen ist die Berücksichtigung noch nicht vorhandener Tatsachen in der Regel nicht möglich. Darüber hinaus ist die Kausalkette im vorliegenden Fall (Aufstockung des Rinderbestandes, in der Folge Änderung der Bewirtschaftungsform, in der Folge Anlocken von mehr Rotmilanen, in der

Folge genehmigungsrelevante Änderungen z.B. bzgl. Abstände von Horsten zum geplanten Vorhaben) zu weitläufig, um Berücksichtigung zu finden.

Eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Auswirkungen von Vorhaben im Windenergiebereich wird in der Regel im Rahmen der UVP/SUP bei der Planfeststellung getroffen. Zu einer solchen Planung ist die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung befugt. Eine allgemeine Prognoseüberprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung des § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass einer erhöhten Attraktivität des Umfeldes bei Dauergrünlandbewirtschaftung ggf. auch mittels Abschaltung der Anlagen bei und kurz nach Bodenbewirtschaftungsereignissen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG begegnet werden kann.

Standorttreue Rotmilan

Das Dez. 45 des StALU VP stimmt der Aussage zu, dass Rotmilane grundsätzlich gebietstreu sind und dass sich die Tiere einen neuen Standort in unmittelbarer Nähe suchen, sollte ein Horst zerstört werden. In der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG) werden aufgrund der Gebietstreue Schutzzeiträume verschiedener Fortpflanzungsstätten beschrieben.

Auch wenn eine Manipulation des Horstes (Horstzerstörung, Baumfällung und andere Störungen) nachgewiesen werden können, bleiben die festgelegten Schutzzeiträume bestehen.

Raumnutzung Rotmilan

Der Verweis auf das Urteil VGH Hessen, 17.12.13, 9A 1540/12.Z geht fehl. Das Urteil des VGH Hessen ist nicht vergleichbar. Das VGH Hessen hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es (noch) keine verbindliche Landesvorgabe für die Einschätzung eines signifikanten Tötungsrisikos gab. Für Mecklenburg-Vorpommern existiert mit der AAB WEA Teil Vögel (2016) eine für das Bundesland verbindliche Vorgabe. Im Bereich der kollisionsgefährdeten Brutvögel existiert nunmehr zusätzlich im Anwendungsbereich des § 45b BNatSchG die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit entsprechenden Abstandsvorgaben zu Brutplatz. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall eingehalten. Ein Abweichen von den gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden Fall – wenn überhaupt möglich – nicht begründbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Wiesenweihe/Wachtelkönig hinsichtlich unbestätigter Vorkommen verwiesen.

Seeadler

Lt. AAB WEA wäre der Seeadler bei dem Verfahren nicht zu berücksichtigen, da sich um die Anlagen (die im Prüfbereich stehen) im 6km Radius kein Gewässer > 5 ha befindet und kein Flugkorridor dahin (direkter Weg zu Nahrungsgewässern > 5 ha) verstellt wird.

Nach neuem Gesetz (§ 45b BNatSchG) muss im erweiterten Prüfbereich geprüft werden, ob die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im rotorüberstrichenen Bereich erhöht ist.

Zum Thema wurde mit dem LUNG und dem Seeadler Betreuer Rücksprache gehalten. Nach Rücksprache und Erfahrungen beider, ernährt sich dieser Seeadler vorläufig von Aas (durch die Jagd) und im Winter durch Rastvögel in der Nähe des Brutwaldes. Es ist möglich, dass er dennoch zur ca. 10 km entfernten Peene (und Greifswalder Wiek) fliegt, würde aber dann den direkten Weg zum Gewässer zwischen den beiden geplanten Windfarmen (Behrenhoff und Görmin) wählen. Somit ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich nicht erhöht.

Schreiadler

Einige Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Wanderfalke) dürfen nicht vom Vorhabenträger selbständig kartiert werden. Hier muss der Vorhabenträger die Daten beim LUNG abfragen.

Da die Tiere auf Störungen sehr sensibel reagieren, wären jährliche Kartierungen mit enormen Störungen und ggf. Aufgabe des Brutplatzes verbunden. Tatsächlich sind alle dem LUNG bekannten Schreiadler in einer Datenbank gefasst, die auch dem Dez. 45 des StALU VP zur Verfügung steht.

Zusätzlich steht das Dez. 45 des StALU VP mit den Schreiadlerbetreuern im engen Kontakt. Somit ist eine zeitnahe Rückmeldung zu neuen Ansiedlungen gegeben. Es befinden sich zwei Schreiadler-Brutpaare im erweiterten Prüfbereich der WEA gem. § 45b BNatSchG. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist (außerhalb von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) nicht abzusehen. Aufgrund der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich durch die Anlockwirkung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, sind alle WEA auch von Beginn eines landwirtschaftlichen Ereignisses und bis zu 48 h nach Ende des Ereignisses abzuschalten. Da der Hinweis vom Schreiadlerbetreuer kam, dass Schreiadler nicht nur wie in § 45b Anlage 1 Abschnitt 2 durch Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen angelockt wird, sondern auch durch andere landwirtschaftlichen Maßnahmen (generelle Mahd, Mulchen, generelle Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, o.Ä.), wurden diese Kriterien mit in die Auflage aufgenommen.

Mangelnde Methodik

Folgende Unterlagen lagen dem Dez. 45 des StALU VP für die Bewertung und abschließende Prüfung des Vorhabens vor:

- Fledermausuntersuchung – Abschlussbericht (Stand Januar 2015)
- Nachkartierung Wiesenweihe 2015 (Stand Dezember 2015)
- Kartierbericht Brutvögel 2014 (Stand Januar 2015)
- Untersuchungen zur Natura 2000-Vorprüfung (Stand Januar 2019)
- Kartierbericht Großvögel (Stand Juni 2017)
- UVP-Bericht gemäß §16 Abs.1 UVPG (Stand September 2019)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 15.01.2019)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand 15.01.2019)
- 4. Nachtrag (vom 23.08.2022) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (ergänzt durch 1. Nachtrag vom 22.10.2019, 2. Nachtrag: 12.02.2020, und 3. Nachtrag: 07.03.2022) für die drei Verfahren mit dem Az. [REDACTED], 1.6.2V-60.046/16-51 und [REDACTED] (gemeinsamer Windpark), Fa. [REDACTED]
- Rastvogelkartierung (Stand März 2018)
- Abschaltkonzept für die Vogelart Rotmilan und Schreiadler (Stand Oktober 2020)
- Antrag auf Umstellung des Verfahrens nach § 45b BNatSchG (Stand 06.06.2023) sowie weitere nachgereichte Unterlagen dazu (Stand 18.08.2023)
- Neubewertung des Tötungsrisikos auf Grundlage der BNatSchG-Novelle zum Bauvorhaben Windpark Behrenhoff (Stand 06.06.2023)

Die Antragsunterlagen und Methodik reichen aus, um eine finale Entscheidung für das Vorhaben zu treffen.

Zur genauen Vorgaben der Methodik siehe o.g. Punkte Erfassung Rotmilanbestand und Vorhabenbezogene Kartierung (ebenfalls unter 5.).

Helgoländer Papier

Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten von 2015 ist in MV kein anerkannter Leitfaden/Verwaltungsvorschrift für die Bewertung von Windkraftverfahren auf Vogelarten.

Die Bewertung der einzelnen naturschutzrechtlichen Betroffenheit wird im Rahmen der fachlichen Einschätzungsprärogative, die dem Dez. 45 des StALU VP zusteht, anhand des BNatSchG und der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen „AAB-WEA Teil Vögel“ Stand 01.08.2016 durchgeführt. Dieser Leitfaden ist eine anerkannte offizielle Verwaltungsvorschrift.

Kartierungen der Jahre 2018, 2019 und 2020

Die Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen. Sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage dieser Unterlage zu entscheiden. Die Jahre nach Antragsstellung müssen von der Vorhabenträgerin nicht mehr kartiert werden. Dem Dez. 45 des StALU VP liegen aktuelle Daten der kollisionsgefährdeten Großvögel vor.

Siehe zusätzlich Punkt Mangelnde Methodik.

Kartierradius

Lt. AAB WEA sind folgende Wirkbereiche zu kartieren:

Kranich 0,5 km

Wiesenweihe 0,5 km

Rohrweihe 1 km

Baumfalke 0,5 km

Rotmilan 2 km

Schwarzmilan 2 km

Wespenbussard 1 km

Mäusebussard 1 km

Wachtelkönig 0,5 km

Große Rohrdommel & Zwergdommel 0,5 km

Alle andere Großvögel dürfen nicht durch die Vorhabenträgerin selbst kartiert werden.

Siehe dazu auch Punkt Schreiadler. Somit reicht eine Kartierung im 2 km Bereich aus, um die betroffene Avifauna zu bewerten

Raumnutzungsanalyse (RNA)

Die Bewertung der Betroffenheit der Avifauna bezieht sich in Mecklenburg-Vorpommern auf den Vollzugsleitfaden AAB WEA Teil Vögel von 2016 sowie § 45b BNatSchG. In diesem Leitfaden wird eine Raumnutzungsanalyse nicht als Kriterium für die Bewertung aufgelistet. Nach § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist eine RNA nur auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchzuführen. Es wurde keine RNA beantragt. Somit ist für dieses Vorhaben keine Raumnutzungsanalyse durchzuführen.

Behördliche Datenbanken und Rechte

Einige Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Wanderfalke) dürfen nicht von der Vorhabenträgerin selbständig kartiert werden. Hier sind die Daten beim LUNG (kostenpflichtig) abzufragen.

Das Dez. 45 des StALU VP bezieht auch Daten Dritter (z.B. ehrenamtlicher Ornithologen, OAMV, ornitho.de, ehrenamtliche Fachgruppen, AG Kranichschutz). § 45b Abs. 4 BNatSchG verweist explizit darauf, dass im erweiterten Prüfbereich nicht kartiert werden muss, sondern auf behördliche Datenbanken zurückzugreifen ist.

Behördliche Daten sind lt. BMUV alle Daten die der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z.B. Daten aus anderen Genehmigungsverfahren oder solche, die der Antragssteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist. Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördliche Datenbanken und Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z.B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Vorhanden sind nach Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben worden sind und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann. Hier muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach dem fachlichen Standard erhoben worden sind.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen werden gefordert:

- Bauzeitenregelung

- Baufeldfreimachung
- ÖBB
- Begleitende Vermeidungsmaßnahme-Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Vermeidungsmaßnahme für wandernde Amphibien
- Vermeidungsmaßnahme für wandernde Reptilien
- Pauschale Abschaltzeiten für Fledermäuse

Diese artenschutzrechtlichen Maßnahmen führen lt. Gesetzgebung zu einer signifikanten Risikoverringerung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG. Durch das Vorhaben ist bei ordnungsgemäßer Durchführung der aufgeführten Maßnahmen lt. § 45b BNatSchG keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten.

Fledermausuntersuchung

Fledermäuse werden im neuen BNatSchG nicht behandelt, somit gelten hier die alten Regelungen nach AAB WEA Teil Fledermäuse von 2016. Die Betroffenheit der Fledermäuse kann entweder mit einer freiwilligen Kartierung nach AAB Teil Fledermäuse oder einer Potentialabschätzung (ohne Voruntersuchung) mit verpflichteten pauschalen Abschaltzeiten erfolgen. In den Vorhaben wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt. Aufgrund dessen sind pauschale Abschaltzeiten zu beauftragen.

Zugvogelkartierung

Der Vogelzug muss durch die Vorhabenträgerin nicht kartiert werden. Darüber hinaus wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. Juni 2024 – 5 K 341/21 OVG –, juris) das Vogelzugmodell im Land für nicht anwendbar erklärt. Daher ist das Zugvogelgeschehen nicht zu betrachten.

Verstoß gegen Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG und öffentliche Sicherheit

Mit dem Begriff öffentliche Sicherheit ist lt. Gesetzesbegründung der EEG-Novelle (S.159) die weite Auslegung des Begriffes im Sinne von §45 Abs.7 S.1 Nr.4 BNatSchG und Art.9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutzrichtlinie hinzuweisen, der auch Infrastrukturvorhaben, für die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses umfasst. Gemäß Art. 16f der novellierten RED III Richtlinie liegen Erneuerbare-Energien-Anlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Die Anlagen erhalten somit ein besonderes Gewicht auf der Tatbestands- und auf der Rechtsfolgenseite.

Mittlerweile haben mehrere Oberverwaltungsgerichte im Hinblick auf die Begriffe in §2 S.1 EEG die Anforderung an die Abwägung konkretisiert und entschieden, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand

besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind (OVG Greifswald 5K 171/22; OVG Berlin-Brandenburg 3a A 30/23; OVG Münster 22D 247/21.AK). Dies ist in diesen beiden Verfahren nicht gegeben.

Des Weiteren wurde die Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Vogelarten (Verletzung/Tötung) anhand rechtlicher Vorgaben geprüft und wenn nötig, vermieden. Gleiches gilt für die Störung und Schädigung von Individuen, Populationen und deren Lebensstätten, welche nach Länderleitfaden geprüft worden sind. Beide Verfahren liegen nicht in der Vogelzuglinie Dichte A (nach Länderleitfaden muss diese von WEA frei bleiben), noch in bekannten Rastgebieten der Stufe 4. Durch die Vorhaben werden somit keine Zug- und Rastvögel gestört, geschädigt oder verletzt. Die Verfahren befinden sich auch nicht in FFH-Schutzgebieten oder anderwärtigen Schutzgebieten. Die Betroffenheit wurde anhand einer FFH-Vorprüfung untersucht. Diese kam zum Ergebnis, dass keine FFH-Gebiete beeinträchtigt werden. Es liegen somit keine rechtlichen Erkenntnisse vor, dass gegen die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie gehandelt wird.

Fazit Natur- und Artenschutz: Das genannte Verfahren führt zu einer Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und artenschutzrechtlichen Belangen. Nach den aktuellen Rechtsprechungen ist eine Vermeidung und/oder Kompensation möglich. Werden die beauftragten naturschutzfachlichen Maßnahmen wie gefordert umgesetzt, werden alle Eingriffe kompensiert und alle artenschutzrechtlichen Tatbestände signifikant gemindert. Dementsprechend steht dem Bau und dem Betrieb der Anlage des Vorhabens keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Genehmigung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht unter Beifügung entsprechender Nebenbestimmungen ausgestellt werden.

5. Nicht-Aktualisierung des UVP-Berichts.

Kommentierung

Eine Aktualisierung des UVP-Berichts muss erfolgen, wenn sich Hinweise auf signifikante Änderungen der Sach- und Rechtslage ergeben. Es erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Stand 2018. Darüber hinaus wurde zur WEA 14 2019 eine UVP durchgeführt, die im vorliegenden Verfahren zur Feststellung neuer Erkenntnisse herangezogen werden kann. Mit Beschluss und Veröffentlichung der Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (GVOBl. M-V 2023, S. 757) wurde schließlich das Windeignungsgebiet „Behrenhoff“ mit der Nr. 14/2015 rechtskräftig. Im Rahmen der Ausweisung wurde ein Umweltbericht angefertigt. Der zum Gebiet gehörende Umweltbericht hat den Stand Dezember 2022 und weist auf keine nicht bereits bekannten und im Genehmigungsverfahren berücksichtigten Konflikte hin. Daher ist eine Aktualisierung der UVP nicht notwendig. Die bestehenden Daten sind hinreichend aussagekräftig. Damit steht

auch nicht die Notwendigkeit einer UVP dem Vorhaben entgegen.

6. Die vorhandenen WEA sind nicht korrekt in das Schallgutachten mit eingeflossen. Die Schallgutachten kommen zudem zu unterschiedlichen bzw. falschen Ergebnissen. Infraschall wurde nicht mit untersucht.

Kommentierung

Die akustische Plausibilität der aktualisierten Schallimmissionsprognose (Rev. 3) wurde durch das LUNG M-V mit Stellungnahme vom 09.04.2024 bestätigt. Der Gutachter stellt in der Schallimmissionsprognose dar, dass die geplanten WEA des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161 m im Tag- und Nachtbetrieb in der leistungsoptimierten Betriebsweise „NO“ mit einem Schallleistungspegel von LWA = 106,0 dB(A) betrieben werden können.

Durch den Wechsel des Betriebes aller WEA in den Betriebsmodus „NO“ im Beurteilungszeitraum „tags“ wie „nachts“ entstehen an den Immissionsorten gegenüber den Betriebskonfigurationen 2020 zusätzliche Immissionsbelastungen. Die Änderung der Betriebsweise in der Nacht wird möglich, weil die in den aktualisierten LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm²² enthaltenen Rundungsregeln in die Verwaltungspraxis Mecklenburg-Vorpommern vollumfänglich übernommen wurden. Dadurch werden die Beurteilungspegel grundsätzlich gemäß DIN 1333 gerundet. Danach ist die in der Schallimmissionsprognose für den Immissionsort „Müssow, Kamminer Weg 17“ ausgewiesene Gesamtbelastung von $L_r = 46,3 \text{ dB(A)}$ im Beurteilungszeitraum „nachts“ auf einen Beurteilungspegel von $L_r = 46 \text{ dB(A)}$ abzurunden. Die Überschreitung des für diesen Immissionsort festgelegten Immissionsrichtwertes ist im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm als zulässig zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass die Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB beträgt. Gleiches gilt für den Standort Kammin, Fliederweg 48, mit einer Überschreitung von 0,9 dB. Die Berechnungsergebnisse der Schallimmissionsprognose lassen letztendlich den Schluss zu, dass das Vorhaben aus Sicht des Schallschutzes trotz Überschreitung des Immissionsrichtwertes an zwei Immissionsorten genehmigungsfähig ist. Die beantragten WEA leisten an mehreren Immissionsorten in der Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“ jeweils einen Beitrag zur Schallimmission, der weniger als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden.

Die im Gutachten beschriebene WEA 14 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die WEA 9 gemeint, die Teil eines separaten, nachgelagerten Verfahrens ist. Sie muss daher nicht in der Vorbelastung berücksichtigt werden.

Bzgl. der Betrachtungen zum Infraschall wird auf Ziffer I.2.3.4 verwiesen.

7. Die vorhandenen WEA sind nicht korrekt in das Schattengutachten mit eingeflossen. Grenzwerte sind bereits durch die Vorbelastung überschritten.

Kommentierung

Das vorliegende Gutachten entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI. Die Datengrundlage und damit die Beschattungsbereiche der WEA in der Vorbelastung sowie in der Zusatzbelastung stimmten bei der Kontrollrechnung des LUNG mit den neuen Berechnungen des Gutachters überein. Der Beschattungsbereich der geplanten WEA ändert sich durch die Versetzung der WEA I nur geringfügig. Aufgrund der Tatsache, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits an allen von Schattenwurfimmissionen der Zusatzbelastung betroffenen Immissionsorten durch die WEA der Vorbelastung ausgeschöpft werden, ist es weiterhin notwendig, Abschaltvorrichtungen so zu programmieren, dass die WEA der Zusatzbelastung keinerlei Beiträge an diesen Immissionsorten mehr leisten können (Nullbeschattung).

8. Der LBP-Bericht wurde nicht aktualisiert. Die geplanten Flächen sind für eine Kompensation nicht ausreichend. Umwidmungen sind zum Teil nicht anerkennungsfähig. Die Kontrolle der Maßnahmen ist fraglich. Zu geringe Berücksichtigung des Vogelschutzes in den angewandten Vorschriften.

Kommentierung

Mit Aufstellen des LBP und Ergänzungen im Rahmen der Nachforderungen sind die Antragsunterlagen vollständig eingegangen. Eine Überprüfung hat grundsätzlich anhand dieser Unterlagen zu erfolgen. Ausnahmen hierfür (und damit für eine Aktualisierung) sind angezeigt, wenn Hinweise auf signifikante Veränderungen der Sach- und Rechtslage bestehen. Dies ist nicht vorgetragen und auch im Übrigen nicht ersichtlich. Daher ist eine Bewertung anhand des LBP möglich.

Eine Überprüfung des Antrags auf natur- und artenschutzrechtliche Konflikte erfolgt durch die Fachbehörde im Rahmen der Stellungnahme gegenüber dem Dez. 54 am StALU Vorpommern. Im Rahmen dieser Prüfung wurden auch vorliegend alle identifizierten Konflikte untersucht. Es werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Maßnahmen zum Schutz auch des Schreiadlers angeordnet. Es sind keine unüberwindbaren Hindernisse diesbezüglich zu identifizieren. Es liegen keine Anhaltspunkte einer einseitigen Ermittlung und Bewertung zugunsten des Antragsstellers vor.

Die Kontrolle von Nebenbestimmungen ist Aufgabe der jeweiligen Fachbehörde. Im Kontext natur- und artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen ist das Dezernat 45 im StALU VP für den Vollzug zuständig. Im Rahmen bestehender Kapazitäten wird die Kontrolle durchgeführt. Im Übrigen stellt dies eine staatliche Aufgabe dar. Genehmigungen, auf die der Einzelne einen Anspruch hat, könnten auch nicht unter Verweis mangelnder

Kapazitäten im Vollzug als staatliche Aufgabe abgelehnt werden.

Eine abschließende Beurteilung der Antragsunterlagen erfolgt durch das Dezernat 45 des StALU VP als Fachbehörde für Naturschutz. In diesem Zusammenhang kann auch von Seiten der Antragssteller die fachliche oder rechtliche Auffassung geäußert werden. Diese nehmen die Entscheidung der Fachbehörde jedoch nicht vorweg. Daher kann auch dieses Argument nicht zur Begründung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens herangezogen werden.

Schließlich ist folgendes festzuhalten: Die AAB WEA beruht auf landesweiten fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen. Deshalb kommt ihr eine besondere Bedeutung im Land Mecklenburg-Vorpommern zu. Demgegenüber haben sich die im Helgoländer Papier enthaltenen Empfehlungen auch mit Blick auf länderspezifische Gegebenheiten nicht bundesweit als allgemein anerkannter Standard der Wissenschaft durchgesetzt. Insofern stellt die AAB WEA eine bessere Erkenntnis dar, da das Helgoländer Papier gerade nicht länderspezifische Gegebenheiten berücksichtigt. Diese herausgehobene Bedeutung der AAB WEA für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist auch im Rahmen der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. z.B. Obergerverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10. Mai 2023 – 5 K 448/21 OVG –, Rn. 105, juris). Daher ist die Anwendung der AAB WEA hier nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass auch nach der nunmehr auf Neuverfahren anzuwendende Abstände des § 45b BNatSchG gegen die von der Gemeinde vorgetragene Auffassung spricht.

Bzgl. der weiteren Begründung dieses Punktes wird auch auf Punkt 4. Dieses Abschnitts verwiesen.

9. Ergebnisse des Gutachtens zur Standorteignung werden angezweifelt.

Kommentierung

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erfolgt vor Baubeginn. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden innerhalb der Entscheidung formuliert (vgl. Ziffer I.3.1.2 - I.3.1.4).

10. Forderung einer dynamischen Anpassung der Abstandspuffer an die jeweilige Höhe der WEA

Kommentierung

Es wird geltend gemacht, dass die Entfernung der geplanten Windenergieanlage zum Wohngebiet lediglich 800 m bis 1.000 m beträgt. In der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 26.07.2023 wird festgestellt, dass das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt wird, da mit mind. 800 m die immissionsschutzrechtlichen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Inzwischen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang

einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Ein atypischer Fall liegt hier nicht vor.

11. Grundsätzliche Bedenken zum Ausbau der Windkraft. Fehlende Wirtschaftlichkeit.

Kommentierung

Mit Änderung des EEG mWv 01.01.2023, mithin Änderung des § 2 EEG und – damit einhergehend – geänderter Rechtsprechung, wurde die Errichtung von Anlagen mit erneuerbarer Energien auf ein neues, herausragendes gehoben. U.a. wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung formuliert: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 S. 1 EEG).

12. Kommentierung weiterer Belange

Brandschutz: Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde formuliert und begründet (vgl. Ziffer I.3.1.2 und III.2.3.1), die den Brandschutz ausreichend berücksichtigt. Zudem wurde ein zusätzliches Brandschutzkonzept als qualifizierter Brandschutznachweis vorgelegt (Datum 20.03.2019), das unter Kapitel 12.3 Teil der Antragsunterlagen ist. Schlussfolgerung des Konzepts ist, dass die aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, die WEA in der geplanten Bauart und Bauweise herzustellen und zu nutzen, solange die Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen des Konzepts umgesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Brandaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, ggfs. in Verbindung mit dem beauftragten Prüfsachverständigen.

Eisabwurf: Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert (vgl. Ziffer I.3.5.8). Gemäß Ausführungen in den Antragsunterlagen gewährleistet die eingesetzte Technik des Herstellers General Electric zuverlässig die Erkennung von Eisbildung und schaltet die WEA bei Eiserkennung ab. „Auf diese Weise wird verhindert, dass Eisstückchen aufgrund der Rotationsbewegung weggeschleudert werden können. Im Stillstand der Anlage wird sodann die Enteisung der Rotorblätter durch eine Erwärmung gestartet, so dass gebildetes Eis abtaut.“ Das Risiko des Eiswurfs wird laut Aussage des Herstellers dadurch erheblich minimiert. Das Eiswurfgutachten der Firma ■■■ v. 20.05.2020, infolge des Einwendungsmanagements erstellt und vorgelegt wurde, kommt zu dem Schluss, dass durch die genannten Abschaltautomatiken keine Gefährdungen durch Eiswurf entstehen können und die Gefährdung durch Eisfall nicht dazu führt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind und mithin die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind. Im Rahmen des Einwendungsmanagements wurden ebenfalls die Aufstellung von Hinweisschildern sowie das Ausrichten der Gondeln parallel zu den Verkehrswegen als weitere Schutzmaßnahmen formuliert. Auch das Windenergiehandbuch von

Frau Monika Agatz (19. Ausgabe, März 2023) kommt auf Seite 230 unten zu der Empfehlung, dass diese Art von Maßnahmen als übliche Praxis zur Reduzierung des Risikos als zusätzlicher Schutz eingesetzt werden können.

Befeuerung: Laut Antragsunterlagen werden die Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgerüstet. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert, u.a. unter Zieffer I.3.6.

Denkmalschutz: Bezüglich der Beurteilung zu Baudenkmalen wird auf das Teilkapitel Denkmalschutz (Baudenkmale) - Zum Genehmigungserfordernis nach § 6 DSchG M-V dieser Entscheidung verwiesen.

In den vorliegenden Stellungnahmen des LAKD sowie der unteren Denkmalschutzbehörde wird nicht auf betroffene Bodendenkmale eingegangen, sodass nicht von einer Betroffenheit ausgegangen wird. Eine vom LAKD übersandte Karte mit Datum 22.02.2019 zeigt ebenfalls keine Bodendenkmale im Planungsgebiet.

Zusammenfassung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 Abs. 1 LBauO M-V nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 § 71 LBauO M-V zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt durch die Erteilung der Baugenehmigung, die gem. § 13 BImSchG Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Entscheidung ist (§ 71 Abs. 5 LBauO M-V). Die für die Ersetzung eines rechtswidrig versagten Einvernehmens zuständige Behörde ist nach § 4 Baugesetzbuchausführungsgesetz (AG-BauGB M-V²³) die Genehmigungsbehörde, hier das StALU Vorpommern.

Im Rahmen des Prozesses zur Feststellung eines möglicherweise rechtswidrigen Versagens des gemeindlichen Einvernehmens wurden diverse Fachbehörden um ihre Stellungnahme gebeten. Im Wesentlichen wurden das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, der Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie das Dezernat 45 des StALU VP in diesen Vorgang miteinbezogen und die fachlichen Argumentationen für die Beurteilung hinzugezogen.

Unter Berücksichtigung der Begründungen und Ausführungen der Gemeinde zur Versagung ihres Einvernehmens sind keine tragenden Gründe gem. §§ 31, 33, 34, oder 35 BauGB für die Genehmigungsbehörde erkennbar, die die Versagung rechtfertigen würden. Sie erging zwar frist- und formgerecht, ist aber unbegründet und damit unzulässig. Die Versagung des Einvernehmens erfolgte mithin rechtswidrig. Somit ist das Ermessen der Genehmigungsbehörde die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu ersetzen auf null reduziert und geboten.

Denkmalschutz (Baudenkmale) - Zum Genehmigungserfordernis nach § 6 DSchG M-V
Das LaKD M-V äußerte sich erstmalig zum Vorhaben mit Datum 26.03.2019 und stellte

Nachforderungen bzgl. einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gutspark in Behrenhoff. U.a. wurden Visualisierungen gefordert. Mit Datum vom 03.03.2020 legte der Antragsteller die Unterlage "Prüfung möglicher Auswirkungen auf das flächenhafte Denkmal Gutspark Behrenhoff durch den geplanten Windpark" vor. Innerhalb der Stellungnahme vom 31.03.2020 für das Az. [REDACTED] (Verfahren Behrenhoff, [REDACTED]) konstatierte das LaKD M-V, dass „das Vorhaben ... gem. § 7 Abs. 3 (1) DSchG denkmalfachlich genehmigungsfähig“ ist. Weiter heißt es darin: „Da die gestalterische Absicht jedoch klar erkennbar auf den westlichen bzw. südwestlichen Bereich konzentriert ist, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals Park ausgegangen.“ Mit Datum 01.12.2020 nahm das LaKD M-V erneut Stellung und führt im Gegensatz dazu darin aus, dass sich bei Höhen der WEA(s) von mehr als 200 m Beeinträchtigungen der Stadtansicht von Greifswald ergeben würden.

Mit Datum 20.05.2021 (Posteingang 25.05.2021) wurde im Namen des Antragstellers durch die RA [REDACTED] ein „Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für vierzehn Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff“ der Firma [REDACTED], vom 11.05.2021, mit der Bitte übersandt, die denkmalrechtliche Zulässigkeit erneut zu prüfen. Am 15.06.2021 wurde daraufhin das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erneut um Stellungnahme gebeten. Dieses nahm mit E-Mail vom 15.07.2021 dazu Stellung. Der bis dato bestehende Dissens konnte nicht aufgelöst werden. Auch eine Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V, die im Anschluss folgte, änderte daran nichts.

Mit Änderung des EEG mWv 01.01.2023, mithin Änderung des § 2 EEG und – damit einhergehend – geänderter Rechtsprechung, u.a. im Fachgebiet Denkmalschutz (vgl. u.a. Urteil des OVG Greifswald vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)), wurde die Errichtung von Anlagen mit erneuerbarer Energien auf ein neues, herausragendes gehoben. U.a. wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung formuliert: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 S. 1 EEG).

Zur Auflösung des Meinungsstreits und Würdigung der neuen Rechtslage wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein Sachverständigengutachten i.S. § 13 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV in Auftrag gegeben, dass eine Gesamtschau der bisherigen Bewertungen und Einschätzungen geben und eine Entscheidung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V ermöglichen sollte. Am 25.05.2023 wurde es dem StALU Vorpommern via E-Mail übersandt.

Objektiv betrachtet ist das Gutachten mit Datum vom 25.05.2023 geeignet, die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Erkennbare Mängel, wie etwa Unvollständigkeit, Widersprüche oder unzutreffende tatsächliche Voraussetzungen liegen im Gutachten nicht offensichtlich vor. Ebenso hegt die Behörde keinen Zweifel an der Sach- und Fachkunde des Gutachters. Eine subjektive Arbeit des Gutachters ist

obendrein nicht zu erkennen. Das Gutachten vom 25.05.2023 folgt den Maßgaben der Unterlage der UVP-Gesellschaft „Kulturgüter in der Planung; Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“. Die gutachterliche Aussage hat eine hinreichende Einordnung der Bedeutung der betroffenen Denkmäler im Vergleich zu anderen Denkmalen, eine Erfassung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, eine Erläuterung der methodischen Herangehensweise, die Benennung eines Bewertungsmaßstabes für die Kategorisierung von Beeinträchtigungen in erheblich oder unerheblich, eine konkrete Denkmalbeschreibung sowie eine Beschreibung ihrer Schutzwürdigkeit vorgenommen. Der Gutachter stellt fest, dass die Belange des Denkmalschutzes durch das geplante Vorhaben nicht erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V berührt werden. Durch den Gutachter erfolgt eine Abwägung nach § 2 EEG. Selbst bei einer Erheblichkeit würden die Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. i. V. m. § 2 EEG im Rahmen der Abwägung überwiegen. Besonders schutzwürdige, atypische Sonderfälle lägen im Untersuchungsgebiet ebenso nicht vor, sodass sich die Belange des Denkmalschutzes dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und deren Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 2 EEG obendrein unterordnen müssten.

Im Ergebnis der aus dem Fachgutachten ermittelten Fakten ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalfachlichen Belange ausgeschlossen werden kann. Die Überzeugungskraft der gutachterlichen Äußerung als auch die plausiblen Ausführungen des Gutachters wurden seitens der Genehmigungsbehörde überprüft. Substantiierte Einwände sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Genehmigungsbehörde folgt und orientiert sich an den Prüfergebnissen des Gutachters.

Die vorgenannte Bewertung wird auch nach der Verschiebung der WEA I (im Dezember 2023) aufrechterhalten, da diese bzgl. der denkmalfachlichen (großräumigen) Betrachtungsweise als sehr geringfügig eingeschätzt wird und daher keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung und die Abwägung nach § 2 EEG hat.

Ergebnis der Behördenbeteiligung

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung und sonstiger Träger stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange und Vorschriften entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die notwendigen Bedingungen, Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.3. aufgenommen.

2.3 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt.

2.3.1 Begründung der aufschiebenden Bedingungen (Ziff. I.3.1)

Begründung Sicherstellung des Rückbaus/ Sicherheitsleistungen (3.1.1)

Als Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Der Bauherr hat in der Antragsunterlage bereits die Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Die Rückbaukosten werden mit insgesamt [REDACTED] EUR beziffert. Der vorliegenden Berechnung wird nicht gefolgt.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ nach der Formel: Nabenhöhe der Anlage (in Meter) x [REDACTED] Euro x 1,4. Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

Berechnung:

Anzahl der Anlagen	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Prozent	Summe
5	161	[REDACTED]	1,4	[REDACTED]

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] EUR zu hinterlegen ist.

Der Rückbau ist durch den Betreiber der Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden. In technischen Belangen sollten Betreiber qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen beauftragen und Anlagenhersteller einbeziehen. (siehe hierzu: Rückbau von WEA, Internetauftritt des Umweltbundesamtes)

Die Bedingung ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter

dem Betreiber zumutbar.

Begründung bauordnungsrechtliche Bedingungen (3.1.2 – 3.1.5)

Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien (§ 14 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V) ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich.

Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.

Begründung Dienstbarkeiten (3.1.6)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der WEA verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid sind, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die BImSchG gilt unbefristet, somit müssen auch die Kompensationsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Maßnahmen, die gleichzeitig der Kompensation für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dienen, müssen dauerhaft gesichert werden, da der Eingriff in Natur und

Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt.

2.3.2 Begründung der auflösenden Bedingungen (Ziff. I.3.2)

Begründung Genehmigungsfrist

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 30.06.2025) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BlmSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet.

2.3.3 Begründung der Allgemeinen Auflagen (Ziff. I.3.3)

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.3.4 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.4)

Schall (3.4.1 – 3.4.6)

Die akustische Plausibilität der Prognose - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff vom 02.11.2023, Bericht-Nr. I17-SCH-2018-08 Rev. 03, erstellt von [REDACTED], 25840 Friedrichstadt (siehe Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen) - wird bestätigt.

Der Gutachter stellt in der Schallimmissionsprognose dar, dass die geplanten WEA des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161 m im Tag- und Nachtbetrieb in der leistungsoptimierten Betriebsweise „NO“ mit einem Schallleistungspegel von $LWA = 106,0$ dB(A) betrieben werden können. Durch den Wechsel des Betriebes aller WEA in den Betriebsmodus „NO“ im Beurteilungszeitraum „tags“ wie „nachts“ entstehen an den Immissionsorten gegenüber den Betriebskonfigurationen 2020 zusätzliche Immissionsbelastungen.

Die Änderung der Betriebsweise in der Nacht wird möglich, weil die in den aktualisierten LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm enthaltenen Rundungsregeln in die Verwaltungspraxis Mecklenburg-Vorpommern vollumfänglich übernommen wurden. Dadurch werden die Beurteilungspegel grundsätzlich gemäß DIN 1333 gerundet. Danach ist die in der Schallimmissionsprognose für den Immissionsort „Müssow, Kamminer Weg 17“ ausgewiesene Gesamtbelastung von $L_r = 46,3$ dB(A) im Beurteilungszeitraum „nachts“ auf einen Beurteilungspegel von $L_r = 46$ dB(A) abzurunden. Die Überschreitung des für diesen Immissionsort festgelegten Immissionsrichtwertes ist im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm als zulässig zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass die Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB beträgt. Gleiches gilt für den Standort Kammin, Fliederweg 48, mit einer Überschreitung von 0,9 dB. Die Berechnungsergebnisse der Schallimmissionsprognose lassen letztendlich den Schluss zu, dass das Vorhaben aus Sicht des Schallschutzes trotz Überschreitung des Immissionsrichtwertes an zwei Immissionsorten genehmigungsfähig ist.

Die hier beantragten WEA leisten an mehreren Immissionsorten in der Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“ jeweils einen Beitrag zur Schallimmission, der weniger als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an der hier genehmigten oder einer baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19;

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG M-V gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten.

Auch aktuelle Publikationen des Umweltbundesamtes v. August 2024 enthalten Aussagen zum durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall. Es wird (bestätigend) konstatiert, dass dieser „jedoch deutlich unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Daher ist es unwahrscheinlich, dass in Wohnräumen Pegel erreicht werden, die zu negativen gesundheitlichen Reaktionen führen.“

Schatten (3.4.7 – 3.4.11)

Das vorliegende Gutachten (Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff vom 02.11.2023, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2018-09 Rev. 02, erstellt von der [REDACTED], 25840 Friedrichstadt, siehe Kapitel 4.2 der Antragsunterlagen) entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI.

Die Datengrundlage und damit die Beschattungsbereiche der WEA in der Vorbelastung sowie in der Zusatzbelastung stimmten bei der Kontrollrechnung des LUNG mit den neuen Berechnungen des Gutachters überein.

Der Beschattungsbereich der geplanten WEA ändert sich durch die Versetzung der WEA I nur geringfügig.

Aufgrund der Tatsache, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits an allen von Schattenwurfimmissionen der Zusatzbelastung betroffenen Immissionsorten durch die WEA der Vorbelastung ausgeschöpft werden, ist es weiterhin notwendig, Abschalteinrichtungen so zu programmieren, dass die WEA der Zusatzbelastung keinerlei Beiträge an diesen Immissionsorten mehr leisten können (Nullbeschattung).

2.3.5 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff.I.3.5)

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch (BauGB), den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V).

2.3.6 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff.I.3.6)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-1712-b vom 3.5.2024, MV-1712 a-II bis a-V vom 16.4.2019
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO²⁴) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen hingewiesen.

2.3.7 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.8)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.3.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.10)

Begründung Eintragung Kompensationskataster (3.10.1)

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) mitsamt der in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Daten sind grundsätzlich durch die Behörden an die zuständigen Stellen zu übermitteln, § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ÖkoKtoVO M-V kann die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde dem Verursacher des Eingriffes auferlegen, die Angaben elektronisch in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidende Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung nachkommen. Daher ist die vorige Kontaktaufnahme mit dem LUNG zur Übermittlung der Daten in der vorgesehenen Form notwendig.

Begründung Ökologische Bauüberwachung und Dokumentation (3.10.2)

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dez. 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen

Begründung Baubeginnsanzeige/Inbetriebnahme (3.10.3)

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Begründung Protokollierungen (3.10.4)

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).

(OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhaber, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Begründung Eingriffsermittlung und Kompensation (3.10.5 und 3.10.6)

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellt lt. §12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die § 14 bis 15 BNatSchG sind entsprechend anzuwenden. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf beträgt für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 9,93 ha KFÄ und für den Eingriff in die Biotope 3,28 ha KFÄ.

Es ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von 5 WEA von 13,21 ha KFÄ. Durch die geplanten landschaftsbildwirksamen Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt 13,226 ha EFÄ geschaffen. Der ermittelte Kompensationsbedarf aus landschaftsökologischer Sicht kann auf dem Wege der multifunktionalen Kompensation im Rahmen der Maßnahmen für das Landschaftsbild umgesetzt werden. Dabei sind mindestens 35 % des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes praktisch umzusetzen. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung geschützter Biotope ist additiv zu leisten.

In den mehrfachen Überarbeitungen des LBP/AFB wurde die Eignung und Lage der Maßnahmen angepasst (s. folgende Tabelle):

Nummer	A4_2	A2
Maßnahmenbeschreibung	Hecke mit Brachfläche	Umwandlung Acker in Grünland
Fläche in ha	0,0175 ha	4,4 ha
Wertzahl	1,5	3
EFÄ in ha	0,026	13,2
= 13.226 ha EFÄ		

Folgende Maßnahmen dienen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild sowie in geschützte Biotope:

A2

Umwandlung Acker in extensive Mähwiese gemäß HzE 2018 Maßnahme 2.33., mit einer Größe von 4,39 ha auf der Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstücke 189, 190 (anteilig), 191 (anteilig) und 192 (anteilig) entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes A2 durchgeführt.

A4_2

Heckenpflanzung mit Brachstreifen für die Kompensation von Eingriff in Biotope, Naturhaushalt und Landschaftsbild von 0,0175 ha (Brachfläche 25 x 7 m (125 m²), Hecke 5 x 5 m (50 m²)) gemäß Maßnahmenblatt A4_2 in der Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstück 240/1 (anteilig).

Begründung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) und § 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördlichen Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Begründung Artenspezifischer Einstieg (3.10.7)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung

von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Eine Betroffenheit folgender Vogelarten ist aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben im Vorhaben aufgrund der vorliegenden Kartierungen sowie behördlichen Daten gegeben:

Tabelle 1.: Betroffene Brutpaare und Prüfbereiche (eP = erweiterter Prüfbereich)

Brutpaar	WEA I	WEA II	WEA III	WEA IV	WEA V
N 18	eP	eP	eP	eP	eP
N 19	eP	eP	eP	-	-
Rotmilan – Klein Kiesow	-	-	eP	-	eP

Im vorliegenden Fall ist für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Arten die nachfolgend genannte Maßnahme notwendig: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen.

Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gelten grundsätzlich als verfügbar. Weiterhin ist die Maßnahme *Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen* zumutbar, da die Vorhabenträgerin von der Regelung nach § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG Gebrauch macht, nach welcher Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden können. Die beauftragten Schutzmaßnahme *Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen* wird ohne weitere Prüfung auf Zumutbarkeit angeordnet.

Begründung Bauzeitenregelung (3.10.8)

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 30. September) von Bodenbrütern durchzuführen.

Begründung Mastfußgestaltung (3.10.9)

Aufgrund der Betroffenheit von den Arten Schreiadler und Rotmilan ist bei einer nicht regulierten Mastfußgestaltung davon auszugehen, dass dieser Bereich als besonders attraktives Nahrungshabitat angesehen wird. Zur Vermeidung von Anlockungseffekten in den Rotorbereich ist daher der Mastfuß möglichst unattraktiv zu gestalten. Die Maßnahme ist als fachlich anerkannte Standardmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG definiert und insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist regelmäßig begleitend zu weiteren Schutzmaßnahmen festzusetzen. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlage zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen.

Begründung Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (3.10.10 und 3.10.11)

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse stellen eine signifikante Aufwertung der Flächen als Nahrungsquelle dar, die zu einem temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisiko führt. Als Maßnahme zur Absenkung dieses Risikos im Sinne des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BNatSchG sind die betroffenen Anlagen daher temporär abzuschalten. Diese Maßnahme ist laut Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG insbesondere für die hier betroffenen Arten Schreiadler und

Rotmilan wirksam. Die Betroffenheit wird unter Ziffer 9.1 Tabelle 1 dargestellt.

Die Maßnahme dient damit der Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff. BNatSchG. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Die Radian und zeitlichen Vorgaben sind den Vorgaben der Formulierung aus Anlage 1 Abschnitt zu § 45b BNatSchG als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme, die der Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen vorschlägt, angelehnt, da dies insofern einen verhältnismäßigen Rahmen nach Ansicht des Dez. 45 des StALU VP definiert.

- Da es sich vorliegend für die WEA I – III um einen für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standort mit drei Brutvorkommen (WEA III: 2x Schreiadler & 1x Rotmilan) bzw. bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen handelt (WEA I, WEA II: 2x Schreiadler), ist für 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
- Da es sich vorliegend für die WEA IV und WEA V um keinen für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standort mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen handelt, ist für 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet und erforderlich, das Ziel der Verminderung des Kollisionsrisikos zu erreichen. Angesichts der Formulierung als fachliche anerkannte Standardmaßnahme für die betroffenen Arten ist sie auch angemessen.

Die Anordnung der Mitteilungspflichten und der Protokollzusendung sind aufgrund der Verpflichtung der Behörde, angeordnete Maßnahmen gem. § 17 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zu überprüfen, notwendig. Dies umfasst auch die Vorlage der Erklärung, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der betreibenden Person und den betroffenen Landwirt(en) vorliegt.

Die tatsächliche Umsetzung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen stellt eine in der Praxis wiederkehrende Herausforderung dar. Um auf diesbezügliche Probleme reagieren zu können, ist die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen als mildestes Mittel vorzuziehen. Sollte sich diese im Einzelfall jedoch als nicht wirksam herausstellen, da beispielsweise die Kommunikationswege zwischen Landwirt und Betreiber nicht funktionieren, ist auf eine alternative Maßnahme, hier die phänologiebedingte Abschaltung abzustellen. Diese ist gleichermaßen geeignet, das vorhandene Tötungsrisiko für die genannten Arten Schreiadler und Rotmilan unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei Fehlgehen der Anordnung unter Ziffer 5.4. stellt sie darüber hinaus das nächstmildere Mittel dar. Sie ist auch als in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG benannte Standardmaßnahme verhältnismäßig im engeren Sinn.

In der Studie *Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks* (BfN 2024) wurde die räumliche und zeitliche Attraktionswirkung von Bewirtschaftungsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen auf Rot- und Schwarzmilane

untersucht. Während der Sommermonate Mai bis Ende Juni werden die Jungvögel aufgezogen. Daher findet zu dieser Zeit eine besonders intensive Nahrungssuche statt. Gleichzeitig ist in der Agrarlandschaft der Bewuchs so hoch, dass die Milane auch andere offene Flächen abfliegen: Straßen, Feldwege, darunter auch Zuwegungen und Brachflächen von Windenergieanlagen. Während dieser Jahreszeit besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko der Vögel sobald im Umfeld von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse stattfinden, da sich die Tiere an den entsprechenden Flächen regelrecht versammeln (BfN 2024). Einzelne Mahdflächen stellen während dieser Zeit eine besondere Attraktivität dar, da kaum alternative Nahrungsflächen genutzt werden können (Mammen et al. 2023). Die Studie des BfN (2024) stellte fest, dass die Aktivität von Milanen am Tag der Bearbeitung der Fläche bis zu 30-mal höher ausfiel im Gegensatz zu Zeiten ohne landwirtschaftliche Bearbeitung. Brütende Milane flogen auch weiter entfernte Mahdflächen als 2 km Entfernung an. Daraus lässt sich schließen, dass auch im erweiterten Prüfbereich ein temporär signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Milane vorherrscht, da Bewirtschaftungsereignisse eine extrem hohe Attraktionswirkung ausüben. Zur selben Erkenntnis kam die Studie Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge (Hötter et al., 2013), welche deutlich höhere Flugaktivitäten von Rotmilanen auf frisch bearbeiteten Flächen nachwies. Die Nahrungsverfügbarkeit ist dann so hoch, dass Brutpaare teils 8-13 km weit zu gemähten Flächen fliegen. Dies erklärt die hohe Anzahl an Individuen (bis zu 43 gleichzeitig), die beobachtet werden konnten (Mammen et al. 2023). Auch Wellmann (2013) konnte in seiner 2008 bis 2012 durchgeführten Studie nachweisen, dass während der Zeit der Jungenaufzucht, bearbeitete landwirtschaftliche Flächen als bevorzugte Nahrungsflächen für den Rotmilan dienen. Im Austausch mit einem namenhaften Ornithologen (schriftliche Mitteilung vom 30.04.2024) wurde dem StALU VP mitgeteilt, dass während langjähriger Felderfahrung zweistellige Ansammlungen von Milanen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen beobachtet werden konnten, obwohl der Brutbestand im Nahbereich deutlich geringer war als die beobachtete Individuenzahl. Die Tiere flögen aus großer Höhe an und ließen sich dann regelrecht fallen, wobei sie beim Abflug bzw. beim Absenken der Flughöhe die Rotorzone von Windenergieanlagen durchqueren würden.

Die Attraktivität von bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen ist nicht nur für Milane relevant und bekannt. So ist im Fachgutachten zur Habitatpotentialanalyse (ARSU 2023) genannt, dass für den Weißstorch Ackerflächen bei Erntearbeiten besonders attraktiv gelten und für Schreiadler Ernteereignisse auf Ackerflächen kurzfristig eine besondere Attraktionswirkung ausüben. Letzteres konnte dem StALU VP von einem Schreiadlerbetreuer bestätigt werden. Dieser beschrieb, dass bei Ernteereignissen bis zu acht Schreiadler beobachtet werden konnten, obwohl sich die nahegelegensten Brutreviere in 5-6 km Entfernung befanden und weitere in 10 km Entfernung. Ähnliche Beobachtungen wurden dem StALU VP aus Fachkreisen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie beschrieben. Weiterhin ist nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten seit 2017 die Empfehlung veröffentlicht, beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland), die betroffenen Windenergieanlagen zum Schutz der Greifvögel abzuschalten. Auch die Fachagentur Windenergie an Land hat eine Empfehlung zur Abschaltung bei

Flächenbewirtschaftung veröffentlicht (2018): „Beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) kann kurzzeitig ein erhöhtes Nahrungsangebot insbesondere für Greifvögel entstehen und damit eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos herbeigeführt werden. Mit einer Betriebsregulierung wird das Ziel der Vermeidung von Kollisionen durch eine temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen zu Zeiten hohen Kollisionsrisikos an Standorten mit hoher Aktivität einer oder mehrerer Windenergieanlagen-sensibler Arten verfolgt.“

In einem Beschluss vom OVG Lüneburg (12.12.2018, 4LA389/17) wurde die Anordnung von Abschaltzeiten während bodenwendender Bearbeitungen, Grünlandmahd und Ernte als rechtmäßig beschieden: „Denn die o. a. landwirtschaftlichen Aktivitäten ziehen in der Nähe brütende Greifvögel an und tragen so zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei, dem durch die Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen wird.“

Zudem trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern eine besonders hohe Verantwortung was den Schutz des Schreiadlers betrifft. Diese Art ist auf der Roten Liste Deutschlands (2020) sowie Mecklenburg-Vorpommerns (2014) als *vom Aussterben bedroht* eingestuft. Mit einer Gesamtanzahl von knapp 120 Brutpaaren deutschlandweit, ist Mecklenburg-Vorpommern mit über 80 % der Brutpaare eindeutig Verbreitungsschwerpunkt im Bundesland. Aufgrund der Seltenheit der Vogelart gilt ein Brutpaar als lokale Population, welches es mit gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zu schützen gilt. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich ist für die beiden Brutpaare während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse temporär signifikant erhöht, was vom Schreiadler-Betreuer bestätigt wurde (02.05.2025).

Der Rotmilan befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern bereits auf der Vorwarnliste und gilt wie der Schreiadler als Opportunist (Deutsche Wildtier Stiftung 2017). Für beide Vogelarten gilt, dass der Nahrungsbedarf während der Jungenaufzucht am höchsten ist und frisch bewirtschaftete Flächen sind als Nahrungsflächen daher besonders bedeutsam (BfN-Schriften 669, 2023). Durch die Bewirtschaftung wird eine aufgrund aufgewachsene Vegetation, geschlossene, und zur Nahrungssuche wenig geeignete Fläche plötzlich hoch geeignet, weil diese schlagartig freigelegt wird. Zusätzlich erlangt diese Fläche durch die Bewirtschaftung weitere Attraktivität, da regelmäßig Mahdopfer wie Kleinsäugetiere, Bodenbrüter, Amphibien und Reptilien zu erbeuten sind (Deutsche Wildtier Stiftung 2023).

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht sei, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in der vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Die Regelvermutung trifft nicht zu. Durch die oben dargelegte große Attraktivität von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, besteht eine Anlockung der Brutpaare in den rotorüberstrichenen Bereich der Windenergieanlagen. Aufgrund artspezifischer Habitatnutzung ist von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Individuen auszugehen,

welche eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zur Folge hat. Diese kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Der Aussage der Antragsunterlagen (Neubewertung des Tötungsrisikos auf Grundlage der BNatSchG Novelle, 2023, S. 5 & 7) wird gefolgt: die Schutzmaßnahme *Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen* wird angeordnet.

Begründung Fledermäuse (3.10.12 und 3.10.13)

Fledermäuse können an Windenergieanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z. B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windenergieanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging“), Offenraumjäger („open-space foraging“) und migrierende Arten („Migrating bats“) am meisten durch Windenergieanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und Fledermäusen. Am folgendem Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- WEA V $\leq$ 250 m zu Gehölzrändern

Die WEA V ist in westlich eines Kiefern-/Birkenbiotops gelegen. Diese Gehölzstrukturen stellen Orte potentieller Quartiere dar.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (mwN: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden kann, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen. Alle Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot

angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanzschwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06). Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z. B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen eine sehr geringe, jährliche Reproduktionsrate auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z. B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z. B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang. Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (*Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024*). Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelbetrieb gibt es bislang aus dem RENEBA II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (*Dietz et al. 2024*). Lt. AAB WEA) ist es möglich, die Abschaltzeiten *auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen*. Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Planungsbüros durch welches die Erfassung vorgenommen wird, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur. Vorab ist mit dem Dez. 45 des StALU VP Kontakt aufzunehmen, um den Prüfraum festzusetzen. Es ist unter bestimmten Kriterien möglich, das Gondelmonitoring einer Windenergieanlage auf andere zu übertragen:

- max. 500 m Abstand zwischen den WEA
(aufgrund der standortabhängigen Fledermausaktivität und Witterungsbedingungen)
- gleiche Umgebungsstruktur

(aufgrund der standortabhängigen Fledermausaktivität und Witterungsbedingungen)

- gleiche Narbenhöhe
- gleicher Rotorradius
- Mindest-Erfassungsstandorte nach AAB WEA 2016

Im vorliegenden Fall ist die Erhöhung auf drei Erfassungsstandorte notwendig. Die Ergebnisse von Windenergieanlage I können dann auf die Windenergieanlagen III und die Ergebnisse der WEA IV auf die WEA II übertragen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann.

Die Studie von Voigt et al. (2015) betont die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungen, um Veränderungen in den Fledermauspopulationen und deren Verhalten zu erfassen. Eine Wiederholung alle zwei bis drei Jahre wird empfohlen, um aktuelle Daten zu erhalten und Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Standort der WEA kann sich im Laufe der Betriebszeit durch Landnutzungsänderung, klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes oder Meideverhalten räumlich oder zeitlich verlagern (Mathgen et al. 2024). Des Weiteren variieren die Wetterbedingungen während der Zugzeit zwischen den Jahren derart, dass unterschiedliche Zugmuster auftreten, die mit zwei oder drei Erfassungsperioden nicht vollständig zu beschreiben oder einzugrenzen sind (Rnjak et al. 2023). Der BfN-Leitfaden (Windenergie und Fledermäuse) empfiehlt eine Wiederholung des Monitorings alle zwei Jahre, insbesondere in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität. Dies hilft, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. BfA (2022) empfehlen eine Wiederholung des Gondelmonitorings im 5-Jahres-Rhythmus. Auch die EUROBATS-Richtlinie schlägt vor, das Monitoring in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

LUNG MV (2016, S. 22) fordert eine Neuerfassung der Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre), da sich die Aktivität und Zusammensetzung der Fledermausarten durch klimatisch bedingte Verschiebung des Zugzeitraumes und Landnutzungsänderungen verändern kann. Die fachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Windkraftvorhaben sind gesetzlich nicht geregelt, sondern sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden (LUNG MV 2016) aufgeführt. Der Länderleitfaden wird lt. Erlass vom Ministerium (09.08.2016) für Windkraftverfahren genutzt.

Begründung des Auflagenvorbehalts (I.3.10.12)

Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

2.3.9 Begründung der Denkmalschutzfachlichen Auflage (Ziff. I.3.11.)

Im Gebiet des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. Karte Bodendenkmale, siehe Kapitel 14.6. der Antragsunterlagen). Die Genehmigung ist an die Einhaltung der genannten Auflage geknüpft.

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Gem. § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2.3.10 Begründung Auflagen Brand- und Katastrophenschutz (Ziff. I.3.12)

Begründung zu Feuerwehrplan (3.12.1)

Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BrSchG M-V für die Windenergieanlagen bzw. den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. der vorhandene zu erweitern und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Begründung zu Personenrettung (3.12.2)

Insbesondere das Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder widrigenfalls aus einer Abseilvorrichtung kann von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr nicht geleistet werden. Diese Situationen liegen deutlich außerhalb der Vorsorgemaßnahmen der örtlichen Feuerwehr, sind aber dennoch im Ereignisfall zu bewältigen.

Begründung zu Löschwasser (3.12.3)

Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Vegetationsbrandes unterhalb der WEA. Die Löschwasserversorgung kann über Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen. Allgemein entspricht dies der Vorgehensweise bei Feld- bzw. Flächenbränden in diesem Bereich, ist aber mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen.

Begründung zu Kampfmittel (3.12.4)

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V²⁵ ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

2.3.11 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung

verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise ist sichergestellt, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt. Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.3.12 Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG²⁶).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektrum:

Oktavspektrum GE 158-5.3 MW Mode NO⁵

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	(76,0)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen

⁵ Herstellerwert 2018 Normalbetrieb (NO) Noise_Emission-NO_5.3-158-50Hz_FGW_GE_r03

Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG).

2. Bauordnungsrechtlicher Hinweis

2.1

Gemäß § 11 Abs. 3 LBauO M-V hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild mit den entsprechenden Angaben dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2013/049-002 (24-2/1883-1b) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter

<http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

3.3 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage 3.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde

Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infra-struktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.2

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV²⁷)

4.3

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

5. Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Dezernat 45

5.1 Hinweis zu Ziffer 3.10.10 - automatische Erkennungssysteme auf Antrag

Alternativ zu den Informations- und Mitteilungspflichten nach Ziffer 3.10.10 kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers auch eine Abschaltung mittels kamerabasiertem System zur Erkennung landwirtschaftlicher Bodenereignisse auf den betroffenen Flurstücken umgesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Systems steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StALU VP, insbesondere der Entscheidung über die Wirksamkeit des jeweiligen Systems im Einzelfall. Bei Einsatz eines kamerabasierten Systems sind die Protokolle der Abschaltungsereignisse dem StALU VP unaufgefordert jährlich bis zum 30.11. einzureichen. Das StALU VP behält sich im Fall der Zustimmungserteilung vor, die mit dem Einsatz eines solchen Systems notwendigen Mitteilungs- und Informationspflichten des Genehmigungsinhabers im Einzelfall näher zu bestimmen und die Nebenbestimmung anzupassen.

5.2 Hinweis zu Ziffer 3.10.13 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Das zuständige Dez. 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

6. Wasserrechtliche Hinweise des Landkreises und Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“

6.1

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im gesamten Baubereich Drainagesysteme befinden können. Diesbezüglich ist der jeweilige Flächeneigentümer/Bewirtschafter zu kontaktieren.

6.2

Planungen zu Kabelverlegungen zu den Windenergieanlagen sowie geplante Ausgleichsmaßnahmen sind gesondert beim WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ einzureichen und mit diesem abzustimmen.

6.3

Geplante Wasserhaltungsmaßnahmen sind gesondert beim WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ einzureichen und mit diesem abzustimmen, sofern das entnommene Grundwasser in angrenzende Gewässer, die in der Zuständigkeit des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ liegen, eingeleitet werden soll.

6.4

Bei Abweichung von der bisherigen Planung, bspw. Änderung oder Erweiterung, ist der WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erneut einzubeziehen.

6.5

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung, befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ verantwortlich.

6.6

Nach § 39 Abs.1 AwSV²⁸ sind die Anlagen in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Gemäß § 40 Abs.1 in Verbindung mit § 46 Abs.2 der AwSV unterliegen sie nicht der Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde.

6.7

Nach § 1 Abs. 3 AwSV findet diese keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m³ bei flüssigen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten befinden.

6.8

Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht des Betreibers bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG²⁹) wird hingewiesen.

6.9

Sollten sich Art und/oder Menge der wassergefährdenden Stoffe ändern, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.

6.10

Falls im Rahmen der Bautätigkeiten eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.

6.11

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen.

7. Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2 und 3

7.1

Die Flächenbewirtschafter, der vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubinden, sofern landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen werden.

7.2

Teile des Windeignungsgebietes unterliegen einem Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG³⁰ (Bodenordnungsverfahren (BOV) Behrenhoff).

Im Maßnahmenplan zu dem o. g. BOV ist in diesem Bereich der Ausbau von einem Weg (Nr. 16 Müssow - Kammin) geplant. Der Weg 16 ist unbefestigt und stark zerfahren und wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Kammin genutzt. Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung Kamminer Weg in Müssow in Richtung Kammin mit einer Gesamtlänge von 2.100 m. ca. 1.350 m dieses Weges sind als Erschließung für die WEA vorgesehen. Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung der beiden Ortsteile.

Die geplante Zuwegung zu den WEA 5 und 6 und den WEA IV und V könnten zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flurstücke genutzt werden und im BOV als Wege ausgewiesen werden.

Für die Berücksichtigung benötigt die Flurneuordnung die Anforderungen an diese Wege und die endgültigen Standorte des WEA. Ein Ausbau aller Zuwege (mit Ausnahme der o.g. Weges 16) zu den Windenergieanlagen im Rahmen der Flurneuordnung ist nicht geplant. Auskunft zu den Ausführungen der Flurneuordnungsbehörde erteilt das StALU VP, Abteilung 3.

8. Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde

8.1

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG³¹) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere boden-schädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

8.2

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

8.3

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

8.4

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.

8.5

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

9. Denkmalpflegerische Hinweise

9.1

Die vorgelegte Planung berührt keine derzeit in der Bodendenkmalliste für den Landkreis Vorpommern-Greifswald gekennzeichnete Bodendenkmale (s. Kartierung aus dem Geoportal Vorpommern-Greifswald vom 10.04.2024).

9.2

Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

9.3

Die Information, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. naheliegend ist oder sich aufdrängt, ist im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einzuholen.

9.4

Neben den geplanten Standorten der Windenergieanlagen sind auch Erdeingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen.

10. Hinweis der Bundeswehr

Flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

11. Hinweise der Landesforstanstalt

11.1

Es dürfen keine Materialien in angrenzenden Waldflächen zwischengelagert oder gelagert werden. Ein Anschütten der Bäume hat zu unterbleiben. (§ 18 Abs. 2 LWaldG³²)

11.2

Durch die Bauarbeiten sind Baumbeschädigungen einschließlich Wurzelbeschädigungen zu vermeiden. Gefährdete Bäume sind zu schützen – entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Eine Befahrung der Waldflächen ist auszuschließen.

11.3.

Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

12. Hinweise der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

12.1

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

13. Hinweise Brand- und Katastrophenschutz

13.1

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Behrenhoff. Eine wirksame Löschhilfe über Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes sowie nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

13.2

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nicht in der Lage, eine Brandbekämpfung in den Türmen, insbesondere nicht in den Generatorgondeln, durchzuführen. Einsatzhandlungen beschränken sich damit auf Abspermaßnahmen und die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden am Boden durch herabfallende brennende Teile der Anlagen unter Beachtung der Eigensicherung.

13.3

Es empfiehlt sich eine Vereinbarung mit dem die betroffenen Ackerflächen bewirtschaftenden Landwirt, zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall.

13.4

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhaben vorhanden.

13.5

Für das Vorhabengebiet liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und

14. Hinweis Kataster- und Vermessungsamt

14.1

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V³³) verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von bei einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster - und Vermessungsamt einmessen zu lassen. Gem. Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

15. Hinweise der 50Hertz Transmission GmbH

15.1

Im Bereich der Vermeidungsmaßnahme V4 (innerhalb des 1000-Meter-Abstandspuffers) befindet sich die 380-kV-Freileitung 509/510 Lubmin-Südenbrünzow. Die 50Hertz Transmission GmbH ist gemäß § 11 - 14 EnWG n.F. i.V.m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflfegemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen oder -befahrungen. Artenschutzmaßnahmen sollten so geplant werden, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die verstärkte Nutzung der Leitungsumgebung durch geschützte Arten zu erwarten sind.

15.2

Das Ökokonto VR11, welches zur Eingriffskompensation angegeben wird, befindet sich im Bereich der 220-kV-Freileitung Lüdershagen-Bentwisch 317/318. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Dies ist auch bei Ökokonten zu beachten, gegebenenfalls ist z. B. die Vereinbarkeit von Wiedervernässungsmaßnahmen mit der Standsicherheit der Masten zu prüfen.

Matthias Wolters
Amtsleiter

Anlagen

- Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) der Firma UGB, Rostock, aktualisiert am 29.05.2024
- Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) der Firma UGB, Rostock, aktualisiert am 10.06.2024
- Ausfertigung der Antragsunterlagen (vier Ordner)

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und sonstiger entscheidungsrelevanter Regelwerke

¹ BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

² LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)

³ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

⁴ NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

⁵ UVPG a.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert

⁶ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

⁷ Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)

⁸ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

⁹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

¹⁰ FGW Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, in der derzeit gültigen Fassung, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

-
- ¹¹ BauPrüfVO M-V - Verordnung über die Prüferingenieurinnen, Prüferingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen (Bauprüfverordnung) vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1019, 1713)
- ¹² ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ¹³ 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ¹⁴ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- ¹⁵ BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ¹⁶ DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)
- ¹⁷ 9. BImSchV - Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- ¹⁸ 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- ¹⁹ LwUmwLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
- ²⁰ ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutz-behörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- ²¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
- ²² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): „LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm)“, UMK-Umlaufbeschluss 13/2023, Stand: 24.02.2023
- ²³ Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006)
- ²⁴ LuftVO - Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert
- ²⁵ Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmVO M-V) vom 14. Juni 2024
- ²⁶ VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskosten-gesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)
- ²⁷ Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

²⁸ AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁹ WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert

³⁰ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

³¹ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

³² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

³³ Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204)